

ANHANG I

Projektimmanente Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme

Projektimmanente Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme (Standardmaßnahme)	grundsätzlich	soweit notwendig
Bundesfachplanung § 6 / § 8 NABEG		
Ökologische Baubegleitung	x	
(Weitestgehender) Ausschluss von Maststandorten in FFH-Lebensraumtypen (Untergliederung in prioritäre LRT, Wald-LRT und Offenland-LRT)	x	
Schwingungsdämpfer (< 300 m Abstand zu WEA)		x
Markierung des Erdseils durch Vogelschutzmarker		x
Überspannung kleinräumiger sensibler Waldgebiete		x
Bei Trasse in Waldbereichen kein kompletter Schneisenhieb, sondern selektive Gehölzentnahme		x
Faunistisch bedingte Bauzeiteinschränkungen		x
Amphibien- und Reptilienschutz-einrichtungen (Bauphase)		x
Besatzkontrolle (z. B. Gehölze auf Fledermausquartiere, Eremit, Avifauna während Bauphase)		x
Gezielte Schneisenentwicklung: Offenlandentwicklung oder „Ökologisches Schneisenmanagement“		x

ANHANG II

Tabellarische Betrachtung bezüglich der Erforderlichkeit von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen bzw. –Vorprüfungen

Betrachtungsgegenstand

Betrachtet werden alle Natura 2000-Gebiete die in einem der Trassenkorridore liegen sowie darüber hinaus alle europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) die in einem maximalen Abstand von 5 km zu einem Trassenkorridor liegen. Im konkreten Projekt liegen keine Natura 2000-Gebiete in den Trassenkorridoren.

Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten gegenüber Freileitungen

Als besonders relevant werden folgende Projektwirkungen eingestuft:

Wirkfaktoren	Betrachtungsrelevanz		
	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	Europäische Vogelarten
baubedingte Wirkfaktoren			
Flächeninanspruchnahme	X		
Gehölzverlust	X	X	X
Beunruhigungen (Störreize)		X	X
anlagenbedingte Wirkfaktoren			
Flächeninanspruchnahme	X		
Gehölzverlust (Veränderung / Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen)	X	X	X
Veränderung /Entwertung von Habitaten durch Meidung			X
Leitungsanflug (Kollisionsrisiko)			X

Zu beachten ist hierbei,

- dass die Datengrundlage die gebietsbezogenen Standard-Datenbögen, die Gebietssteckbriefe oder vergleichbare Unterlagen bilden, da diese flächendeckend für alle Natura 2000-Gebiete vorliegen, so dass es nicht zu Unterschieden in der Beurteilung aufgrund uneinheitlichen Datenmaterials kommen kann.
- charakteristische Arten von FFH-Lebensraumtypen auf der Ebene des Antrags nach § 6 NABEG noch nicht einbezogen werden können, da sich über die verwendeten Datengrundlagen (Standard-Datenbögen der Natura 2000-Gebiete) hierüber noch keine Aussagen ableiten lassen.
- grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass über geeignete Maßnahmen relevante bau- und / oder anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen an Maststandorten für einzelne Arten vermieden werden können.

Nachfolgend werden diejenigen Wirkfaktoren, die einer Erläuterung bedürfen, kurz verbal beschrieben.

Umweltauswirkungen von Höchstspannungsleitungen auf Lebensraumtypen

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Hinblick auf Freileitungsvorhaben grundsätzlich gegenüber Flächeninanspruchnahme empfindlich.

Umweltauswirkungen von Höchstspannungsleitungen auf Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten

Bau- und anlagenbedingter Gehölzverlust

Gehölzverluste sind ausschließlich bezüglich derjenigen Arten relevant, die entweder ausschließlich Gehölze bewohnen oder für die Gehölzbiotope essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Baubedingte Beunruhigungen / Störreize

Avifauna

Generell weisen alle Brutvogelarten eine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen auf.

Hinsichtlich der Rast- und Zugvögel werden folgende Arten / Artengruppen als empfindlich gegenüber baubedingten Störungen definiert:

- Arten mit Schlafplätzen (z. B. Gänse, Kraniche)
- Äsungsgemeinschaften, bei denen aufgrund ihrer Größe nur eine geringe Ausweichmöglichkeit besteht (z. B. Schwäne, Enten, Gänse)
- Vogelarten mit speziellen Habitatansprüchen, so dass nur eingeschränkte Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. Enten, Limikolen)

Zug- und Rastvögel, die selten sind bzw. nur sporadisch auftreten, werden ebenso wenig als empfindlich gegenüber baubedingten Störungen eingestuft wie Vögel, die einzeln oder in nur kleinen Gruppen auftretend. Für diese Arten / Artengruppen wird angenommen, dass i. d. R. Ausweichräume vorhanden sind.

weitere Arten

Zusätzlich zeigen sich einige Säugetierarten wie Luchs, Fischotter, Biber besonders empfindlich gegenüber baubedingten Störungen.

Da jedoch Gewässer inklusive und ihrer begleitenden Gehölzbestände vorhabensbedingt nicht beansprucht werden, sind baubedingte Störungen von Fischotter und Biber unwahrscheinlich.

Dementsprechend wird in der weiteren Betrachtung nur der Luchs als Art mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen berücksichtigt.

Anlagenbedingte Veränderung / Entwertung von Habitaten durch Meidung

Freileitungen können zumindest zu einer partiellen Meidung und damit zu einer Entwertung von Lebensräumen führen.

Meideeffekte sind ausschließlich für die Avifauna bekannt, es wird von Störradien von bis zu 300 m ausgegangen (z. B. BALLASUS & SOSSINKA 1997, BALLASUS 2002, KREUZIGER 2008). Betroffen sind v. a. gegenüber optischen Reizen empfindliche Rast- und Brutvogelarten wie z. B. Wiesen- und Ackerbrüter (Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Wachtelkönig, Rotschenkel, Austernfischer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Grauammer) sowie Rastbestände von Gänsen, Schwänen, Enten und einigen Limikolen (KREUZIGER 2008). Nur für die Feldlerche konnte bisher als Brutvogel die Wirkung der Meidung eindeutig belegt werden (ALTEMÜLLER & REICH 1997), insbesondere für die Wiesenlimikolen ist nicht eindeutig geklärt ob sich die reduzierten Siedlungsdichten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen auf Meidung oder als Folge von Verunfallung durch Erdseilanflug zurückführen lassen. Zusätzlich erfolgt eine Entwertung / Gefährdung

von Bruthabitaten durch die Nutzung der Masten durch Prädatoren. Vorteilhaft wirken sich neue Maste dagegen auf beutegreifende Vögel aus, da sie neue Brutstandorte darstellen.

Die Höhe der Maste spielt dabei keine große Rolle, Meideeffekte werden bei den diesbezüglich empfindlichen Arten primär durch die Leitung selbst, nicht durch deren Dimensionierung und Ausprägung ausgelöst. Wichtiger sind vielmehr die Lebensraumausprägung und Habitatsignale vor Ort (ALTEMÜLLER & REICH 1997, KREUZIGER 2008).

Neu entstehende Meideeffekte können minimiert werden, wenn die Freileitung in Bündelung mit anderen Freileitungen, aber auch Straßen errichtet wird, da dort bereits eine Vorbelastung durch eine vorhandenen Infrastruktureinrichtung besteht und somit bereits negative Effekte durch Meideverhalten vorhanden sind.

Anlagenbedingtes Kollisionsrisiko, Leitungsanflug

Avifauna

Generell ist Leitungsanflug bei allen flugfähigen Arten möglich. Gefährdungen gehen v. a. vom Erdseil aus. Zudem ist das Risiko stark abhängig von der Topografie und damit der Übersichtlichkeit des Geländes, der Witterung sowie vom unterschiedlichen Verhalten der einzelnen Vogelarten / -gruppen (BERNSHAUSEN et al. 2007).

Besonders betroffen von dieser Wirkung sind die Vogelarten, die im weiträumig freien Luftraum befindliche Strukturen aufgrund eingeschränkter Gesichtsfelder (Ergebnis von Lage, Form und Größe der Augen) nur schwer wahrnehmen, daneben aber auch nachziehende Arten sowie "ortsfremde Arten" (nur kurzweilig im Gebiet verweilende Arten wie Rast- und Zugvögel).

Als Problemgebiete haben sich Rast- und Durchzugsgebiete mit großen Vogelzahlen herausgestellt. Vor allem die küstennahen Niederungen sind betroffen, im Binnenland jedoch nur räumlich eng begrenzte Bereiche (z. B. Feuchtgebiete und Gewässer inkl. deren Einflugschneisen). Demgegenüber stehen weite Flächen in Deutschland, in denen Freileitungen keine besonderen Konflikte mit der Avifauna mit sich bringen (TU DRESDEN 2011).

Leitungsanflug kann durch die Erhöhung der Sichtbarkeit der Leitung (Vogelmarker) deutlich gemindert werden. BERNSHAUSEN et al. (2007) sowie die TU DRESDEN (2011) konnten in einigen Gebieten mit hohem Aufkommen anfluggefährdeter Arten eine Reduzierung des Vogelschlagrisikos von bis zu 90 % aus.

Weitere flugfähige Arten

Für andere flugfähige Tierarten sind Kollisionen mit dem Erdseil nicht bekannt. Das gilt auch für Fledermäuse. Die Tiere fliegen zumeist mit Echolotortung (vor allem während der Reproduktionszeit), mit der die Seile wahrnehmbar sind. Auf dem Zug fliegen Fledermäuse nicht permanent mittels Echolotortung, die Fernorientierung erfolgt häufig auch durch Sehvermögen und Magnetkompass (JOHNSON et al. 2002, ITN 2008). Da der Zug natürlicherweise in größeren Höhen stattfindet, sind Kollisionen als sehr unwahrscheinlich anzunehmen (ITN 2008)

Literatur:

ALTEMÜLLER, M. & REICH, M. (1997): Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. – Vogel & Umwelt 9, Sonderheft. S. 111-127.

BALLASUS, H & SOSSINKA, R. (1997): Auswirkungen von Hochspannungstrassen auf die Flächennutzung überwinternder Bläss- und Saatgänse *Anser albifrons*, *A. fabalis*. – Journal für Ornithologie 138: 215-228.

BALLASUS, H. (2002): Habitatwertminderung für überwinternde Blässgänse *Anser albifrons* durch mittelspannungs-Freileitungen (25kV). – Vogelwelt 123 (6): 327-336.

BAUER, H.G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - Wiebelsheim

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., UTHER, D. & WAHL, M. (2007): Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. – Natur und Landschaftsplanung 39 (1): 512-379.

BMVBS (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - Eching.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A & D. BERNOTAT (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage.

JOHNSON, G. D., ERICKSON, W. P. & STRICKLAND M. D. (2002): What is known and not known about bat collision mortality at windplants? In: Carlton, R.L. (ed): Avian interactions with wind power structures. – Proceedings of a workshop in Jackson hole, Wyoming, USA, Oct. 16-17 2002. Electric power Research Institute, Concord, USA.

ITN INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2008): Datenrecherche zu möglichen Kollisionen von Fledermäusen an Freileitungen. – Gonterskirchen

KREUZIGER, J. (2008): Kulissenwirkung und Vögel: Methodische Rahmenbedingungen in der FFH-VP. – Vilmer Expertentagung 29.09. – 01.10. 2008. „Bestimmung der Erheblichkeit unter Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP – unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel“, Tagungsbericht S. 20-22.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 560 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 743 S.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 693 S.

RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & WALTER, R. (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Lärm und Landschaft. - Schr. R. Angewandte Landschaftsökologie, 44:125-151.

TU DRESDEN (2011): Natur- und landschaftsverträgliche Planung und Gestaltung von Hochspannungsleitungen. Dresden

Mindestabstand der Trassenkorridore zu den europäischen Vogelschutzgebieten

TK	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
BRANDENBURG													
Uckerniederung (DE 2649-421)	3,1 km	3,1 km	3,1 km	3,1 km	3,1 km	3,1 km	3,1 km	3,1 km	3,1 km	3,1 km	3,1 km	3,1 km	2,5 km
Randow-Welse-Bruch DE 2751-421	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km	4,9 km
Schorfheide-Chorin DE 2948-401	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km	3,7 km
MECKLENBURG-VORPOMMERN													
SPA „Koblentzer See“ (DE 2450-402)	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km	3,8 km
SPA „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471)	3,0 km	1,7 km	3,0 km	3,0 km	3,0 km	1,7 km	1,7 km	1,7 km	3,0 km	3,0 km	1,7 km	1,7 km	1,7 km
SPA Caselower Heide (DE 2550-401)	0,7 km	3,5 km	0,7 km	0,7 km	0,7 km	3,5 km	3,5 km	3,5 km	0,7 km	0,7 km	3,5 km	3,5 km	3,5 km

**Definition der vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten in den vorhabenbedingt potenziell betroffenen Vogelschutzgebieten
(Arten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Freileitungsvorhaben)**

Vogelart		Beeinträchtigungen			
		Leitungsanflug	Meideverhalten	baubedingte Störungen	Gehölzverlust
Brutvögel und weitere Vögel mit längerem Aufenthalt im Gebiet (z.B. Winter-/ Nahrungsgäste, residente Arten)					
Enten:	Knäkente, Krickente, Löffelente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Stockente, Tafelente	x	-	x	-
Gänse:	Saatgans	x	x	x	-
Schwäne:	Höckerschwan, Singschwan	x	-	x	-
Säger:	Gänsesäger	x	-	x	x
Säger:	Zwergsäger	x	-	x	-
Taucher:	Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher	x	-	x	-
Rallen:	Blässhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Teichralle, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle	x	-	x	-
Rallen:	Wachtelkönig	x	x	x	-
Reiher:	Graureiher	x	-	x	x
Reiher:	Purpureiher, Rohrdommel, Zwergdommel	x	-	x	-
Storchenvögel:	Weißstorch	x	-	x	x

Vogelart	Beeinträchtigungen			
	Leitungsanflug	Meideverhalten	baubedingte Störungen	Gehölzverlust
Storchenvögel: Schwarzstorch	x	-	x	x
Limikolen: Bekassine, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Waldschnepfe, Waldwasserläufer	x	x	x	-
Möwen: Lachmöwe, Schwarzkopfmöwe	x	-	x	-
Greifvögel: Fischadler, Schreiadler, Seeadler	x	-	x	x
Greifvögel: Baumfalke, Habicht, Merlin, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Wanderfalke, Wespenbussard	-	-	x	x
Greifvögel: Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe	-	-	x	-
Eulen: Raufußkauz, Sperlingskauz	-	-	x	x
Eulen: Uhu	x	-	x	x
Eulen: Sumpfohreule	x	-	x	-
Spechte: Dreizehenspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht	-	-	x	x
Wiesenvögel: Braunkehlchen, Grauammer, Schafstelze, Wachtel, Wiesenpieper	-	x	x	-
Hühnervögel: Auerhuhn, Haselhuhn	-	-	x	x

Vogelart	Beeinträchtigungen			
	Leitungsanflug	Meideverhalten	baubedingte Störungen	Gehölzverlust
Hühnervögel: Birkhuhn	x	-	x	-
Bartmeise, Beutelmeise, Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Gebirgsstelze, Heidelerche, Rauhfußbussard, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger, Schwarzei, Steinschmätzer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Ziegenmelker	-	-	x	-
Baumpieper, Dohle, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Karmingimpel, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Pirol, Raubwürger, Ringdrossel, Schlagschwirl, Sperbergrasmücke, Turteltaube, Wendehals, Wiedehopf, Zwergschnäpper	-	-	x	x
kurzzeitig im Gebiet verweilende Vogelarten (Zug- und Rastvögel)				
Enten: Bergente, Knäkente, Krickente, Kolbenente, Löffelente, Moorente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Spießente, Stockente, Tafelente	x	x	x	-
Gänse: Blässgans, Brandgans, Graugans	x	x	x	-
Schwäne: Höckerschwan, Singschwan	x	x	x	-
Säger: Gänsesäger, Zwergsäger	x	-	x	-
Taucher: Haubentaucher, Ohrentaucher, Prachtaucher, Rothalstaucher, Sterntaucher, Schwarzhalstaucher,	x	-	x	-

Vogelart		Beeinträchtigungen			
		Leitungsanflug	Meideverhalten	baubedingte Störungen	Gehölzverlust
Zwergtaucher					
Rallen:	Blässhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Teichralle, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wasserralle, Zwergsumpfhuhn	x	-	-	-
Reiher:	Graureiher, Nachtreiher, Purpureiher, Rallenreiher, Rohrdommel, Seidenreiher, Silberreiher, Zwergdommel	x	-	-	-
Storchenvögel:	Weißstorch	x	-	-	-
Storchenvögel:	Schwarzstorch	x	-	x	-
Kranichvögel:	Kranich	x	-	x	-
Kormoran, Löffler		x	-	-	-
Limikolen:	Alpenstrandläufer, Bekassine, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Odinshühnchen, Pfuhlschnepfe, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Stelzenläufer, Uferschnepfe, Waldwasserläufer	x	x	x	-
Seeschwalben :	Brandseeschwalbe, Flusseeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Raubseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Weißbart-Seeschwalbe, Zwergseeschwalbe	x	-	-	-

Vogelart		Beeinträchtigungen			
		Leitungsanflug	Meideverhalten	baubedingte Störungen	Gehölzverlust
Möwen:	Lachmöwe, Schwarzkopfmöwe, Silbermöwe, Steppenmöwe, Sturmmöwe, Zwergmöwe	x	-	-	-
Eulen:	Sumpfohreule, Uhu	x	-	-	-
Greifvögel:	Fischadler, Schreiadler, Seeadler, Steinadler	x	-	-	-
sonstige Arten:	Baumfalke, Beutelmeise, Birkhuhn, Blaukehlchen, Brachpieper, Braunkehlchen, Eisvogel, Drosselrohrsänger, Dohle, Dorngrasmücke, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Hohltaube, Kornweihe, Merlin, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Raufußkauz, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotmilan, Saatkrähe, Schafstelze, Schilfrohrsänger, Schlag- schwirl, Schwarzeiher, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Steinschmätzer, Tannenhäher, Uferschwalbe, Wachtel, Wanderfalke, Wendehals, Wespenbussard, Wiedehopf, Wiesenpieper				

Beeinträchtigung unterschieden in Leitungsanflug (A), Meideverhalten (M), baubedingte Störungen (S) und Gehölzverluste (V)

Einschätzung der Natura-2000-Verträglichkeit

Name Schutzgebiet	vorkommende Arten und deren Empfindlichkeiten					potenzielle Beeinträchtigungen	Maßnahmen	Natura2000-Vorprüfung / Natura2000- Verträglichkeitsprüfung
	Art	A	M	S	V			
SPA Uckerniederung (DE 2649-421)	<i>Brutvögel und weitere Vögel mit längerem Aufenthalt im Gebiet (z. B. Winter- / Nahrungsgäste, residente Arten)</i>					Direkter Lebensraumverlust, Entwertung von Lebensräumen durch Silhouettenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes zum Trassenkorridor nicht relevant. Flugbeziehungen von und zum Schutzgebiet über den Trassenkorridor sind nicht auszuschließen; Kollisionen durch Leitungsanflug in relevantem Umfang jedoch unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahme unwahrscheinlich	Markierung des Erdseils durch Vogel-schutzmarker	Beeinträchtigungen nicht wahrscheinlich → Natura2000-Vorprüfung
	Rohrdommel	x		x				
	Weißwangengans, Rothalsgans	x		x				
	Trauerseeschwalbe	x						
	Weißstorch	x						
	Rohrweihe, Wiesenweihe		x	x				
	Wachtelkönig	x	x					
	Singschwan	x		x				
	Silberreiher	x						
	Kranich	x		x				
	Seeadler	x		x	x			
	Zwergdommel	x		x				
	Zwergsäger	x		x				
	Schwarzmilan, Rotmilan		x	x	x			

Name Schutzgebiet	vorkommende Arten und deren Empfindlichkeiten					potenzielle Beeinträchtigungen	Maßnahmen	Natura2000-Vorprüfung / Natura2000- Verträglichkeitsprüfung
	Art	A	M	S	V			
	Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Bruchwasserläufer	x	x					
	Kleines Sumpfhuhn	x						
	Flusseeschwalbe	x		x				
	Kornweihe		x					
	Zwergmöwe	x						
	Fischadler	x		x	x			
	Sumpfohreule	x						
	Merlin			x	x			
	Wanderfalke			x	x			
	Prachtaucher, Sterntaucher	x		x				
	kurzzeitig im Gebiet verweilende Vogelarten (Zug- und Rastvögel)							
	Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Knäkente, Spießente, Schnatterente, Reiherente, Tafelente, Schellente,	x	x	x				
	Blässgans, Saatgans, Brandgans, Kurzschnabelgans	x	x	x				

Name Schutzgebiet	vorkommende Arten und deren Empfindlichkeiten					potenzielle Beeinträchtigungen	Maßnahmen	Natura2000-Vorprüfung / Natura2000- Verträglichkeitsprüfung
	Art	A	M	S	V			
	Graureiher	x						
	Pfeifschwan, Höckerschwan	x	x	x				
	Blässhuhn, Teichralle, Wasserralle	x						
	Braunkehlchen		x					
	Grünschenkel, Flussuferläufer, Rotschenkel, Dunkler Wasser- läufer, Kiebitz, Sandregenpfeifer, Alpenstrandläufer, Flussregen- pfeifer, Bekassine, Großer Brach- vogel, Waldwasserläufer, Sichel- strandläufer, Zwergstrandläufer	x	x	x				
	Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe	x						
	Gänsesäger, Mittelsäger	x		x				
	Schwarzhalstaucher, Zwerg- taucher, Rothalstaucher, Haubentaucher	x		x				
	Kormoran	x						
SPA Randow- Welse-Bruch DE	<i>Brutvögel und weitere Vögel mit längerem Aufenthalt im Gebiet (z. B. Winter- / Nahrungsgäste, residente Arten)</i>					Direkter Lebensraumverlust, Ent- wertung von Lebensräumen durch	Markierung des Erdseils durch Vogel-	Beeinträchtigungen nicht wahrscheinlich →

Name Schutzgebiet	vorkommende Arten und deren Empfindlichkeiten					potenzielle Beeinträchtigungen	Maßnahmen	Natura2000-Vorprüfung / Natura2000- Verträglichkeitsprüfung
	Art	A	M	S	V			
2751-421	Rohrdommel	x		x		Silhouettenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch bau- bedingte Störungen aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes zum Trassenkorridor nicht relevant. Flugbeziehungen von und zum Schutzgebiet über den Trassen- korridor sind nicht auszuschließen; Kollisionen durch Leitungsanflug in relevantem Umfang jedoch unter Berücksichtigung der projekt- immanenten Maßnahme unwahrscheinlich	schutzmarker	Natura2000-Vorprüfung
	Weißwangengans, Rothalsgans	x						
	Zwerggans,	x	x					
	Trauerseeschwalbe, Raubsee- schwalbe, Küstenseeschwalbe, Flusseeeschwalbe	x		x				
	Weißstorch	x						
	Schwarzstorch	x		x	x			
	Rohrweihe, Wiesenweihe, Kornweihe		x	x				
	Wachtelkönig	x	x					
	Singschwan	x		x				
	Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht				x			
	Silberreiher	x		x				
	Kranich	x		x				
	Seeadler, Fischadler	x		x	x			
	Zwergsäger	x						

Name Schutzgebiet	vorkommende Arten und deren Empfindlichkeiten					potenzielle Beeinträchtigungen	Maßnahmen	Natura2000-Vorprüfung / Natura2000- Verträglichkeitsprüfung
	Art	A	M	S	V			
	Rotmilan, Schwarzmilan		x	x	x			
	Großtrappe	x	x	x				
	Wespenbussard			x	x			
	Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Pfuhlschnepfe, Doppelschnepfe	x	x					
	Tüpfelsumpfhuhn	x						
	Sumpfohreule	x						
	Moorente	x						
	Merlin, Wanderfalke			x	x			
	Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe	x		x				
	Ohrentaucher	x						
	Uhu	x						

	<i>kurzzeitig im Gebiet verweilende Vogelarten (Zug- und Rastvögel)</i>							
	Spießente, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Kolbenente, Eiderente, Reiherente, Schellente, Bergente, Pfeifente	x	x	x				
	Blässgans, Saatgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Ringelgans	x	x	x				
	Zwergschwan, Höckerschwan	x	x	x				
	Uferschnepfe, Flussuferläufer, Steinwälzer, Sanderling, Knutt, Sichelstrandläufer Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Flussregenpfeifer, Austernfischer, Temminckstrandläufer, Sandregenpfeifer, Großer Brachvogel, Regenbrachvogel, Dunkler Wasserläufer, Kiebitzregenpfeifer, Waldschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Waldwasserläufer, Grünschenkel	x	x	x				
	Braunkehlchen		x					
	Blässhuhn, Teichhuhn, Wasserralle	x						
	Silbermöwe, Heringsmöwe, Weißkopfmöwe, Mantelmöwe	x						

	Mittelsäger, Gänsesäger	x		x				
	Kormoran	x						
	Haubentaucher, Rothalstaucher, Zwergtaucher	x		x				
	Graureiher	x						
SPA Schorfheide- Chorin DE 2948- 401	<i>Brutvögel und weitere Vögel mit längerem Aufenthalt im Gebiet (z. B. Winter- / Nahrungsgäste, residente Arten</i>					Direkter Lebensraumverlust, Entwertung von Lebensräumen durch Silhouettenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes zum Trassenkorridor nicht relevant. Flugbeziehungen von und zum Schutzgebiet über den Trassenkorridor sind nicht auszuschließen; Kollisionen durch Leitungsanflug in relevantem Umfang jedoch unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahme unwahrscheinlich	Markierung des Erdseils durch Vogel-schutzmarker	Beeinträchtigungen nicht wahrscheinlich → Natura2000-Vorprüfung
	Raufußkauz, Sperlingskauz				x			
	Schreiadler, Seeadler, Fischadler	x		x	x			
	Sumpfohreule	x						
	Rohrdommel, Zwergrohrdommel	x						
	Uhu	x			x			
	Trauerseeschwalbe, Weißbart-Seeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Raubseeschwalbe	x		x				
	Weißstorch	x						
	Schwarzstorch	x		x	x			
	Kornweihe, Wiesenweihe		x	x				
	Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht				x			

	Wachtelkönig	x	x		
	Kranich	x		x	
	Zwergsäger	x			
	Rotmilan, Schwarzmilan		x	x	x
	Großtrappe	x	x	x	
	Wespenbussard			x	x
	Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn	x			
	Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer, Uferschnepfe, Kampfläufer	x	x		
	Zwerggans	x		x	
	Moorente	x			
	Nonnengans, Rothalsgans	x			
	Singschwan	x		x	
	Silberreiher	x		x	
	Wanderfalke, Merlin			x	x
	Prachtaucher, Sterntaucher	x			
	Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe	x		x	
	<i>kurzzeitig im Gebiet verweilende Vogelarten (Zug- und</i>				

	<i>Rastvögel)</i>							
	Stockente, Spießente, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Kolbenente, Eiderente, Reiherente, Schellente, Eisente, Bergente, Pfeifente, Knäckente, Samtente, Trauerente	x	x	x				
	Saatgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Ringelgans, Brandgans	x	x	x				
	Zwergschwan, Höckerschwan	x	x	x				
	Uferschnepfe, Flussuferläufer, Sanderling, Sichelstrandläufer, Alpenstrandläufer, Dunkler Wasserläufer, Zwergstrandläufer, Bekassine, Flussregenpfeifer, Temminckstrandläufer, Sandregenpfeifer, Großer Brachvogel, Regenbrachvogel, Kiebitzregenpfeifer, Waldschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Grünschenkel	x	x	x				
	Braunkehlchen		x					
	Blässhuhn, Teichhuhn, Wasserralle	x						
	Silbermöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe, Lachmöwe, Mantelmöwe	x						
	Mittelsäger, Gänsesäger	x		x				

	Kormoran	x						
	Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher	x		x				
	Graureiher	x						
SPA Koblenzter See DE 2450-402	<i>Brutvögel und weitere Vögel mit längerem Aufenthalt im Gebiet (z. B. Winter- / Nahrungsgäste, residente Arten)</i>					Direkter Lebensraumverlust, Entwertung von Lebensräumen durch Silhouettenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes zum Trassenkorridor nicht relevant. Flugbeziehungen von und zum Schutzgebiet über den Trassenkorridor sind nicht auszuschließen; Kollisionen durch Leitungsanflug in relevantem Umfang jedoch unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahme unwahrscheinlich	Markierung des Erdseils durch Vogel-schutzmarker	Beeinträchtigungen nicht wahrscheinlich → Natura2000-Vorprüfung
	Rohrdommel	x		x				
	Weißstorch	x						
	Rohrweihe		x	x				
	Wachtelkönig	x	x					
	Neuntöter			x	x			
	Kranich	x		x				
	Schwarzmilan		x	x	x			
	Goldregenpfeifer	x	x					
	Blaukehlchen			x				
	Flusseeschwalbe	x		x				
	<i>kurzzeitig im Gebiet verweilende Vogelarten (Zug- und Rastvögel)</i>							
	Krickente, Knäckente,	x	x	x				

	Blässgans, Graugans	x	x	x				
	Großer Brachvogel	x	x	x				
SPA Mittleres Ueckertal DE 2549-471	<i>Brutvögel und weitere Vögel mit längerem Aufenthalt im Gebiet (z. B. Winter- / Nahrungsgäste, residente Arten</i>					Direkter Lebensraumverlust, Entwertung von Lebensräumen durch Silhouettenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes zum Trassenkorridor nicht relevant. Flugbeziehungen von und zum Schutzgebiet über den Trassenkorridor sind nicht auszuschließen; Kollisionen durch Leitungsanflug in relevantem Umfang jedoch unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahme unwahrscheinlich	Markierung des Erdseils durch Vogel-schutzmarker	Beeinträchtigungen nicht wahrscheinlich → Natura2000-Vorprüfung
	Eisvogel							
	Weißstorch	x						
	Rohrweihe		x	x				
	Wachtelkönig	x	x					
	Neuntöter			x	x			
	Rotmilan		x	x	x			
	Sperbergrasmücke			x	x			
SPA Caselower Heide DE 2550-401	<i>Brutvögel und weitere Vögel mit längerem Aufenthalt im Gebiet (z. B. Winter- / Nahrungsgäste, residente Arten</i>					Direkter Lebensraumverlust, Entwertung von Lebensräumen durch Silhouettenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch baubedingte Störungen aufgrund der Entfernung des Schutzgebietes zum Trassenkorridor nicht relevant. Flugbeziehungen von und zum Schutzgebiet über den Trassenkorridor sind nicht auszuschließen;	Markierung des Erdseils durch Vogel-schutzmarker	Beeinträchtigungen nicht wahrscheinlich → Natura2000-Vorprüfung
	Schreiadler, Seeadler	x		x	x			
	Weißstorch	x						
	Schwarzstorch	x		x	x			
	Zwergschnäpper			x	x			

	Mittelspecht				x	Kollisionen durch Leitungsanflug in relevantem Umfang jedoch unter Berücksichtigung der projekt-immanenten Maßnahme unwahrscheinlich		
	Kranich	x		x				
	Neuntöter			x	x			
	Sperbergrasmücke			x	x			

ANHANG III

Kommunikationsstrategie 50Hertz

Für das Vorhaben setzt 50Hertz auf ein langfristiges und kontinuierliches Informations- und Kommunikationsprogramm, das sich aus einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Information und zum Bürgerdialog zusammensetzt. Das Programm orientiert sich an den unternehmenseigenen Grundsätzen für eine transparente Projektkommunikation und berücksichtigt zudem Empfehlungen aus dem nationalen und internationalen Diskurs zur Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung bei Infrastrukturprojekten.

Für die europäische Ebene ist hier beispielhaft die Renewables Grid Initiative (RGI) zu nennen, die von Netzbetreibern und Umweltverbänden gegründet wurde und Best Practices für den Netzausbau und die Integration der Erneuerbaren Energien in das Energiesystem entwickelt. 50Hertz hat das hier beantragte Vorhaben bei RGI für ein EU-gefördertes Projekt für einen besseren Stakeholder-Dialog eingebracht.¹ Für die nationale Ebene ist das Projekt „Forum Netzintegration“ der Deutschen Umwelthilfe e.V. zu nennen. Das Forum Netzintegration hat 2014 die Fortschreibung des Plan N vorgelegt, bei der 50Hertz unter anderem im Steuerungskreis mitgewirkt hat.²

Mit dem Land Brandenburg hat 50Hertz am 13. August 2013 eine „Vereinbarung zur besseren Information und Beteiligung bei Leitungsbauprojekten geschlossen“.³ Zu mehr Bürgerbeteiligung sowie umfassender und frühzeitiger Kommunikation bekennen sich außerdem auch das Land Mecklenburg-Vorpommern und 50Hertz. Am 23. Juli 2014 wurde in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Erklärung am Umspannwerk Pasewalk unterzeichnet.⁴ Mehr Informationen über die Prinzipien, nach denen 50Hertz seine Kommunikationsarbeit gestaltet, sind auf der Webseite des Unternehmens zu finden.⁵

Die Kommunikation folgt grundsätzlich einem Top-down-Ansatz: Beginnend mit der Genehmigungsbehörde und den maßgeblich zu beteiligenden Fachministerien und Behörden der beiden Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg hat 50Hertz als Vorhabenträger immer breitere Stakeholdergruppen bis hin zur gesamten interessierten Öffentlichkeit bereits in der Vorbereitungs- und Planungsphase – also noch vor der eigentlichen Antragstellung – in die Kommunikationsarbeit einbezogen.

Diese Kommunikationsstrategie wird seit der Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes im Sommer 2013 für das Vorhaben Bertikow – Pasewalk mit folgenden Schritten umgesetzt:

1. Identifizierung der relevanten Stakeholder im Bereich der Vorhabenellipse
2. Erstellung einer Projektwebseite unter der URL <http://www.50hertz.com/de/3636.htm>
3. Schaffung verschiedener Kommunikationskanäle für den Stakeholder-Dialog:
 - a. Schaltung eines kostenfreien Bürgertelefons (montags bis freitags zwischen 8 und 20 Uhr) unter der Rufnummer 0800-58952472
 - b. Newsletterfunktion
 - c. Persönlicher Ansprechpartner
4. Konstituierung einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe mit Vertretern der beiden Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg
5. Persönliches Anschreiben an 50 Multiplikatoren (Politik, Fachbehörden, Verbände) auf Landesebene im Dezember 2013 mit Anfrage um individuelle Information zum Projektstart, Verfahren, nächsten Projektschritten und weiteren Informationsbedarf
6. Informationsgespräche mit den Kreisverwaltungen der Landkreise Uckermark und Vorpommern-Greifswald sowie der Stadt Pasewalk unter Beteiligung möglicherweise betroffener Gemeinden, Ortsteile oder Ämter

¹ Mehr Informationen zur Renewables Grid Initiative unter <http://www.renewables-grid.eu>.

² Das Forum Netzintegration der Deutschen Umwelthilfe wird vom Bundesumweltministerium gefördert. Mehr Informationen zum Forum und dem dort entwickelten Plan N gibt es unter <http://www.forum-netzintegration.de>.

³ <http://www.50hertz.com/de/Medien/News/Details/newsId/2446/title/Vereinbarung-zur-Information-und-Beteiligung-zwischen-dem-Land-Brandenburg-und-50Hertz>

⁴ <http://www.50hertz.com/de/Medien/News/Details/newsId/5974/title/Mehr-Buergerbeteiligung-bei-Leitungsbauprojekten-50Hertz-und-Minister-Pegel-unterzeichnen-gemeinsame-Erklaerung->

⁵ Stichwort „Transparenz und Bürgerbeteiligung“ auf: <http://www.50hertz.com>

7. Persönliche Einladung zu zwei Informationsveranstaltungen mit Trassenkorridor-Workshop an über 300 Institutionen und Vertretern der Zivilgesellschaft
8. Start des vorhabenbegleitenden europäischen Förderprojektes BESTGRID mit Vertretern der Organisationen NABU Deutschland, Germanwatch, IIASA (International Institute for Applied Systems Analysis, Laxenburg in Österreich) und RGI
9. Zwei Pressegespräche im Vorfeld der Informationsveranstaltungen mit Vertretern regionaler Medien zur Information der Öffentlichkeit zum aktuellen Planungsstand und Verfahren
10. Durchführung zweier Informationsveranstaltungen am 11.03.2014 in Prenzlau und am 13.03.2014 in Pasewalk mit über 80 Teilnehmenden mit Informationen zum Planungsstand und Vorstellung möglicher Trassenkorridor-Alternativen für die Bundesfachplanung. Beide Veranstaltungen wurden ausführlich dokumentiert. Die Dokumentationen wurden auf der Projektwebseite eingestellt. Ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Dokumentationen wurde an den gesamten Einladungsverteiler verschickt⁶

Hinweise aus den Dialogveranstaltungen und weiteren Informationen

Aus den verschiedenen Stakeholderkontakten ergaben sich einige konkrete Hinweise, die für den weiteren Verlauf der Planung und die Antragskonferenz berücksichtigt werden. Hinweise, die sich inhaltlich auf nachgeordnete Phasen der Genehmigung, vornehmlich das Planfeststellungsverfahren, beziehen, wurden vom Vorhabenträger dokumentiert, sind im vorliegenden Antrag aber nicht aufgeführt. Alle Hinweise bieten Anknüpfungspunkte für die Fortsetzung des Stakeholderdialogs. Folgende Einzelhinweise sind in die Vorbereitung des vorliegenden Antrags eingegangen:

1. Präferenz vor allem von Seiten der Landwirtschaft für eine Bündelung mit der 110-kV-Freileitung der E.DIS AG in der westlichen Korridorvariante
2. Präferenz von Seiten des Pasewalker Kirchenforstes, eine stärkere Bündelung der heute drei parallelen Freileitungen durch eine Leitungsmitnahme vorzunehmen
3. Überlegungen, ob eine südöstliche Umfahrung des Pasewalker Kirchenforstes einen schwächeren Eingriff in die Landschaft bedeuten könnte
4. Berücksichtigung von zukünftigen Windeignungsflächen im brandenburgischen Teil der Vorhabenellipse, für die im März 2014 die Ausweisung noch nicht abgeschlossen war. Dazu wurden auch weitere Gespräche mit den Betreibern der Windparks und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vereinbart
5. Für den Bereich Mecklenburg-Vorpommern werden aktuelle Planungsdaten für noch nicht ausgewiesene, geplante Windeignungsgebiete der Planungsregion Vorpommern abgeglichen
6. Mit dem Bauernverband aus Mecklenburg-Vorpommern wurden Konsultationen zum Umgang mit zahlreichen Söllen im Untersuchungsraum vereinbart. Gegenstand ist die Schonung und der Erhalt dieser charakteristischen Geländeausprägung
7. Zum Thema Renaturierung wird ein Austausch mit dem BUND Mecklenburg-Vorpommern beginnen
8. 50Hertz leitet Gespräche über den Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit notwendigen ausgleichenden Ersatzmaßnahmen mit BUND Mecklenburg-Vorpommern und Bauernverband ein
9. Für eine aktuelle Brutvogelkartierung im Bereich Mecklenburg-Vorpommern stellt das Landesamt für Naturschutz Daten zur Verfügung, da es sich dabei jedoch nicht um flächige Ausweisung von avifaunistisch besonders bedeutsamen Bereichen handelt, bieten die Daten einen guten Hinweis für den Fortgang der Planung und finden Eingang in die Unterlagen nach § 8 NABEG.

⁶ <http://www.50hertz.com/de/3636.htm>

Darlegung und Auswahl von Trassenkorridoren in den Unterlagen nach § 6 und § 8 NABEG unter Berücksichtigung der Prüfungstiefe der jeweiligen Verfahrensstufe

- Erläuterungen zur Vorgehensweise der ÜNB -

1. Fragestellung

Die ÜNB sehen in ihren Vorprüfungsunterlagen für die derzeit anstehenden Bundesfachplanungsverfahren auf Basis des Musterantrags Bundesfachplanung (Teil 1) ein abgestuftes System der Trassenkorridorfindung zwischen den Anträgen nach § 6 NABEG und den nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen vor. Seitens der Zulassungsreferate der BNetzA wird um eine Untermauerung der rechtlichen und fachlichen Zulässigkeit dieser Vorgehensweise gebeten. Dabei geht es der BNetzA um eine Risikoeinschätzung, ob die Abschichtung von Trassenkorridorvarianten in den Anträgen nach § 6 NABEG von Projektgegnern in Frage gestellt werden kann. Insbesondere sollte die Gefahr ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG bereits in den Anträgen nach § 6 NABEG an sich abgeschichtete Trassenkorridore nachträglich erneut in die Prüfung einbezogen werden müssen bzw. dass im Falle einer späteren Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss das Ergebnis der Abwägungsentscheidungen im Hinblick auf die Auswahl der Alternativen angegriffen werden könnte.

2. Zusammenfassung

Das NABEG setzt in § 6 S. 6 als Mindestinhalt des Antrags im Regelbundesfachplanungsverfahren einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors sowie eine Darlegung der in Frage kommenden Alternativen (Nr. 1) und Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte (Nr. 2) voraus. Diesen Vorgaben entspricht die von den ÜNB angewandte Methodik zur Erstellung des Antrags nach § 6 NABEG, auf deren Grundlage eine Darlegung des Vorschlagskorridors sowie der in Frage kommenden Alternativen und ihre Auswahl erfolgt (siehe hierzu im Einzelnen die Darstellung der Methodik unter Ziff. 3a). Die für die Darlegung und Auswahl des Vorschlagskorridors sowie der in Frage kommenden Alternativen herangezogenen Kriterien werden mit der für diese Planungsebene adäquaten Prüfungstiefe berücksichtigt und im Anschluss im Rahmen der Untersuchungen zur Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG – vorbehaltlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die BNetzA - im Detail betrachtet (siehe näher die Tabelle unter Ziff. 3b).

Die damit von den ÜNB angewandte Methodik zur Darlegung und Auswahl von Trassenkorridoren (nachfolgend auch als „Abschichtung“ von Trassenkorridoren bezeichnet) zwischen den Unterlagen nach § 6 und § 8 NABEG ist mithin bereits in der gesetzlichen Bestimmung des § 6 S. 6 NABEG selbst angelegt und entspricht im Übrigen auch generell den Vorgaben der Rechtsprechung zur Zulässigkeit eines solchen gestuften Vorgehens bei Ermittlung, Auswahl und Ausscheiden von Planungsvarianten im Wege einer sog. Grobanalyse in anderen Planungsverfahren (wie etwa der Fernstraßenplanung; siehe hierzu näher Ziff. 4a-4c). Die Gefahr eines „Rückfalls“ der Alternativenprüfung im weiteren Verfahren auf die vorgelagerte Ebene der § 6-Unterlagen besteht aus Sicht der ÜNB grundsätzlich nicht, da auf planerische Weise sichergestellt ist, dass für etwaige unvorhergesehene Sachverhaltskonstellationen, die sich erst in der Detailprüfung in den Unterlagen nach § 8 NABEG

zeigt, flexible Problemlösungen bestehen und der Vorschlagskorridor nicht grundlegend in Frage gestellt werden kann (näher unter Ziff. 4d).

3. Planerisch-methodische Vorgehensweise

a. Trassenkorridorfindung und Alternativenauswahl im Antrag nach § 6 NABEG

Die Trassenkorridorfindung und Alternativenauswahl vollzieht sich für den Antrag der ÜNB nach § 6 NABEG auf Grundlage einer für die Bundesfachplanung entwickelten, planerischen Methodik. Die Vorgehensweise, die im Einzelnen im Musterantrag Bundesfachplanung Teil 1 ausführlich dokumentiert ist, beinhaltet zusammengefasst im Wesentlichen folgende Schritte:

- In einem ersten Arbeitsschritt werden innerhalb des in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan festgelegten Untersuchungsraums (Vorhabenellipse) die Grobkorridore als Untersuchungsraum für die weiteren Analyseschritte gesucht und abgegrenzt. Dies erfolgt auf der Basis einer Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse und unter der Prämisse der Suche nach einer möglichst geradlinigen Verbindung zwischen den maßgeblichen Netzverknüpfungspunkten.
- Die Raumwiderstandsanalyse basiert dabei auf Kriterien, die auf der Ebene des Antrags nach § 6 NABEG die folgenden Belange¹ abdecken:
 - Ziele der Raumordnung als Teilmenge der Erfordernisse der Raumordnung
Ausgangspunkt für die Ermittlung der diesbezüglichen Kriterien ist die Grundgesamtheit aller in den maßgeblichen, gültigen Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen (inkl. der zugehörigen Teilpläne) enthaltenen planlich dargestellten Ziele (insbesondere Vorranggebiete); in einem zweiten Schritt werden diese Ziele dahingehend bewertet, ob ein Freileitungsvorhaben typischerweise mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen dieser Zielkategorien vereinbar ist. Sofern dies nicht gegeben ist, ist die entsprechende Zielkategorie (die zugehörigen Vorrangflächen) als Raumwiderstand zu werten und wird als Kriterium für die Raumwiderstandsanalyse ausgewählt
 - vorhandene Raumnutzungen, die typischerweise mit der Errichtung einer Freileitung in Konflikt stehen
Hierunter sind u.a. vorhandene Siedlungsflächen inkl. zugehörige sensible Einrichtungen, Bereiche und Einrichtungen zur Erholung, Windenergieanlagen, militärisch genutzte Flächen, Flughafen- und Deponieflächen sowie Rohstoffabbauflächen subsumiert. Diese Flächen können aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder wegen der faktischen Ausprägung entweder gar nicht oder nur unter Anwendung besonderer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überplant werden und bilden somit einen Raumwiderstand; die entsprechenden Flächenkategorien werden somit als Kriterien der Raumwiderstandsanalyse zugrunde gelegt.
 - rechtsverbindliche Schutzgebiete gem. Fachrecht
Aufgrund der Verbote und Beschränkungen, die in fachgesetzlich rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebieten zu beachten sind, stellen derartige Flächen einen Raumwiderstand dar. Daher werden die naturschutzrechtlichen sowie die wasserrechtlichen Schutzgebiete, soweit sie typischerweise eine Restriktion für eine Freileitung darstellen, als Kriterien in der Raumwiderstandsanalyse verwandt.

¹ Kriterien der aufgeführten Belange können sich auf einer Fläche überlagern. So sind z.B. vielfach Vorrangflächen mit Siedlungsbezug (Belang: Ziele der Raumordnung) gleichzeitig ganz oder in Teilen auch faktisch bebaut (Belang: vorhandene Raumnutzung). In solchen Fällen wird für die Bewertung der Fläche jeweils das Kriterium mit dem höheren Raumwiderstandsniveau zugrunde gelegt.

- Bereiche mit besonderer naturschutzfachlicher Funktion und Bedeutung
Hier sind die großflächigen Bereiche (i. d. R. fachbehördlich abgegrenzt) maßgeblich, für die sich bei der Errichtung einer Freileitung potentielle Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben ergeben können. Auf der Planungsebene des Antrags nach § 6 NABEG werden die Gebiete, die mit Bezug zur Avifauna abgegrenzt sind (z.B. bedeutsame Brutgebiete, Vogelzugbahnen), als Raumwiderstand berücksichtigt, da angesichts der Sensitivität der Avifauna gegenüber den Wirkungen einer Freileitung typischerweise Konflikte mit artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich sind.
- Gebiete besonderer Bedeutung gemäß internationaler Konventionen
Diese Gebietsausweisungen basieren auf internationalen Konventionen wie der Welterbekonvention oder der RAMSAR-Konvention, und kennzeichnen Gebiete von besonderer naturschutzfachlicher oder kultureller (internationaler) Bedeutung; eine Beplanung dieser Flächen steht im Widerspruch zur Zielstellung der entsprechenden Konventionen; derartige Flächen stellen somit einen Raumwiderstand dar und werden als Kriterien für die Raumwiderstandsanalyse verwendet.

Die zur Berücksichtigung der oben genannten Belange für die Raumwiderstandsanalyse gewählten Kriterien weisen jedoch kein einheitliches Raumwiderstandsniveau auf, sondern sind diesbezüglich differenziert zu betrachten. Sie werden deshalb entsprechend ihrem Raumwiderstandsniveau jeweils einer von drei Raumwiderstandsklassen zugeordnet.

Der Klasse der sehr hohen Raumwiderstände (RWK I) wurden die Kriterien zugeordnet, für die im Fall von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen erhebliche Raum- bzw. Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die daher in besonderem Maß entscheidungsrelevant sein können. Die Kriterien ergeben sich i. d. R. aus einer rechtlich verbindlichen Norm und erfordern bei einem Raum- bzw. Umweltkonflikt erhebliche, für das Vorhaben sprechende Gründe (z. B. Befreiung bzw. Ausnahme- oder Abweichungsverfahren). In diese Klasse werden z. B. Wohn- und Mischbauflächen oder die Natura 2000-Gebiete eingestellt.

Der RWK II werden die Kriterien zugeordnet, für die bei einer Umsetzung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können und die daher im Einzelfall relevant sein können. Sie gründen sich auf gesetzliche oder untergesetzliche Normen oder gutachtliche, umweltqualitätszielorientierte Bewertungen. Beispielhaft für die RWK II seien hier die Kriterien Wasserschutzgebiete Zone II und Vorranggebiete Natur und Landschaft genannt.

Der RWK III werden dem Grundsatz nach die Kriterien zugeordnet, für die sich durch das Vorhaben Raum- bzw. Umweltauswirkungen unterschiedlicher Erheblichkeit ergeben können. Sie sind daher nur bedingt entscheidungsrelevant. Diese Sachverhalte leiten sich häufig nicht aus rechtlichen Normen oder anderen verbindlichen Vorgaben ab, sondern können im Sinne der Umweltvorsorge in die Abwägung mit einfließen.

Für die Findung und Abgrenzung der Grobkorridore werden nur die Flächen berücksichtigt, die gemäß der Raumwiderstandsanalyse mit einem Kriterium der RWK I belegt sind. Solche Flächen werden soweit möglich gemieden.

- Die Grobkorridore werden auf ihre Durchgängigkeit hin überprüft. Hierbei werden Querriegel sehr hohen Raumwiderstandes (RWK I), die nicht zu umgehen sind, im Hinblick auf ihre Überwindbarkeit analysiert. Ergibt die Prüfung der Querriegel, dass diese auch unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht überwunden werden können, wird der Grobkorridor für den Freileitungsbau nicht weiter verfolgt. Besteht die Option einer Erdverkabelung, wird geprüft, ob die Konflikte mit einer Erdverkabelung überwunden werden können. Die Bewertung der Überwindbarkeit wird für jeden Riegel basierend auf einer Einzelfallabschätzung unter Einbeziehung allgemein verfügbarer Informationen zur Ausprägung der zu querenden Flächen der RWK I vorgenommen.

- Den Suchraum für die Identifizierung von Trassenkorridoren stellen die als durchgängig eingestufte Grobkorridore dar. In diesen werden mittels einer Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse die in Frage kommenden Trassenkorridor(segment)e ermittelt. Durch die Berücksichtigung des Raumwiderstands – es kommen hier die Kriterien der RWK I und wenn möglich auch die Kriterien der RWK II (z.B. im Bereich freier Trassierung) zur Anwendung – und von Bündelungsoptionen wird sichergestellt, dass eine Leitungsführung bereits in den in Frage kommenden Trassenkorridoren möglichst geringe Raum- und Umweltauswirkungen erwarten lassen. Als Ergebnis der Trassenkorridorfindung ergibt sich in der Regel ein Netz aus Trassenkorridorsegmenten, innerhalb dessen eine Verwirklichung des Bundesfachplanungsvorhabens grundsätzlich möglich ist.
- Die einzelnen Trassenkorridorsegmente werden hinsichtlich ihrer Durchlässigkeit untersucht und etwaige durchgängige Riegelflächen sehr hohen Raumwiderstandes (RWK I) sowie Engstellen und Zwangspunkte ermittelt, die die ernsthafte Eignung eines Korridorsegments in Frage stellen können. Diese Riegelbereiche werden auf eine Überwindbarkeit hin überprüft. Dabei gehen auch mögliche Umgehungsoptionen in die Betrachtung ein. Wird keine Überwindbarkeit festgestellt (rote Ampel), werden die entsprechenden Trassenkorridorsegmente als nicht geeignet ausgeschieden. Weiterhin wird grundsätzlich die technische Machbarkeit überprüft. In die weitere Betrachtung und Bewertung gehen nur technisch realisierbare Trassenkorridorsegmente ein, die in ihrem Verlauf keine unüberwindbaren Querriegel sehr hohen Raumwiderstands aufweisen.
- Sofern das Netz aus den verbleibenden Trassenkorridorsegmenten sehr komplex ist und sich somit eine nicht handhabbare Anzahl denkbare Führungen für das Bundesfachplanungsvorhaben ergibt, werden in einem Zwischenschritt die verbleibenden Trassenkorridorsegmente anhand der Betroffenheit von Umwelt- und Raumqualitäten, der Orientierung an vorhandenen Bündelungsoptionen sowie der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Kriterien verglichen und entsprechend ihrer Eignung klassifiziert. In diese Eignungsbewertung fließen alle Kriterien der RWK I und RWK II mit ein. Basierend auf dieser Eignungseinstufung der Trassenkorridorsegmente werden Trassenkorridoralternativen zwischen den Netzverknüpfungspunkten durch zielgerichtete Aneinanderreihung von möglichst geeigneten, konfliktarmen Trassenkorridorsegmenten gebildet. Bei weniger komplizierten und/oder entsprechend ausgebildeten Trassenkorridornetzen kann alternativ auch auf diesen Zwischenschritt verzichtet werden, wenn z.B. die denkbaren Führungen des Bundesfachplanungsvorhabens innerhalb des Netzes in ihrer Anzahl handhabbar sind oder auch denkbare Verläufe angesichts ihrer Länge so stark kontrastieren, dass ein Großteil allein aufgrund der Mehrlängen oder aus sonstigen Gründen „als nicht sinnvoll“ ausgeschlossen werden können.
- Bei beiden Vorgehensweisen ist sicherzustellen, dass sich die so ermittelten Trassenkorridoralternativen zwischen den Verknüpfungspunkten, in ihrer Eignung (deutlich) von den zurückgestellten möglichen Trassenkorridoren abheben, damit diese Rückstellungsentscheidung auch vor dem Hintergrund einer sich im weiteren Verfahrensablauf weiter verdichtenden Datenbasis ausreichend abgesichert ist. Durch den Vergleich der so identifizierten durchgängigen Trassenkorridore unter Berücksichtigung der in der Tabelle 25 des Musterantrags Bundesfachplanung Teil 1 genannten Kriterien (inkl. aller Kriterien der RWK I und RWK II) werden dann der Trassenkorridorvorschlag sowie die im weiteren Verfahren zu untersuchenden Alternativen ermittelt. Der Trassenkorridorvorschlag ist derjenige Trassenkorridor zwischen den Netzverknüpfungspunkten, der hinsichtlich seiner Konfliktintensität bezogen auf die Umwelt- und Raumkriterien, seiner Nutzung von Bündelungsoptionen sowie im Hinblick auf die Bewertung von Wirtschaftlichkeit und Sicherheit die geeignetste Lösung darstellt und zudem in Bezug auf seine Geradlinigkeit/Länge und damit in Gesamtheit als geeignet anzusehen ist.

b. Berücksichtigte Kriterien entsprechend der Verfahrensstufe nach §§ 6, 8 NABEG

Auf der Verfahrensstufe der Erstellung des Antrags nach § 6 NABEG werden zunächst solche Kriterien abgearbeitet, denen eine hohe Wichtigkeit zukommt (Umwelt- und Nutzungskriterien und Ziele

der Raumordnung; Bündelungspotenziale; Kriterien nach EnWG). Die Einstellung weiterer Kriterien bzw. einer tiefergehenden Prüfung von bereits auf der Antragsebene nach § 6 NABEG herangezogenen Kriterien erfolgt erst auf der Stufe der Unterlagenerstellung nach § 8 NABEG. Anhand der folgenden Tabelle soll die im Musterantrag Bundesfachplanung Teil 2 im Detail dargestellte Differenzierung der Kriterien zwischen dem Antrag nach § 6 und den Unterlagen gemäß § 8 NABEG im Wege einer auf Belang bezogenen tabellarischen Gegenüberstellung noch einmal verdeutlicht und begründet werden. Die Angaben zur Prüftiefe im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 8 NABEG sind dabei als Vorschlag des Vorhabenträgers zur Festlegung des Untersuchungsrahmens zu sehen; die Entscheidung diesbezüglich trifft die BNetzA gemäß § 7 Abs. 4 NABEG.

Belang	Prüftiefe § 6 NABEG	Vorschlag zur Prüftiefe § 8 NABEG gemäß Musterantrag Teil 2	planerisch- methodische Begründung bzw. Herleitung der Abschichtung
Erfordernisse der Raumordnung			
Ziele	Alle Flächen, die mit vorhabensrelevanten Zielen belegt sind, wurden als Raumwiderstandsflächen gemäß ihrem Raumwiderstandsniveau (RWK I und RWK II) im Rahmen der Alternativenfindung und des -vergleichs berücksichtigt.	Für den Trassenkorridor und die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen wird für die relevanten Ziele, basierend auf der potentiellen Trassenachse, eine quantifizierende Betrachtung möglicher Konfliktbereiche vorgenommen. Weiterhin wird das Ausmaß des zu erwartenden Konflikts mittels einer genaueren Analyse der einzelnen Zielfestlegung und der damit verbundenen Restriktionen analysiert. Ebenso werden textlich fixierte Ziele, soweit sie räumlich bestimmbar und erkennbar für die zu prüfenden Trassenkorridore maßgeblich sind, geprüft.	Auf der Ebene des § 6 Antrags ist eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung angesichts der zu betrachtenden Suchraumflächen im Regelfall nicht leistbar. Durch die Gewichtung und Einstufung der Ziele der Raumordnung in die RWK I und II erfolgt eine ebenenspezifisch sachangemessene Bearbeitung der Ziele der Raumordnung. Bei einer Einstufung in RWK II, die bei der Trassenkorridorfindung nur nachrangig durchschlägt, ist sichergestellt, dass es durch die inhaltliche Abschichtung zwischen dem Antrag nach § 6 und den Unterlagen nach § 8 nicht zu einem ungerechtfertigten Ausschluss von Alternativen kommt.
Grundsätze	Grundsätzlich nicht berücksichtigt.	Für den Trassenkorridor und die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, wird für die relevanten planlich gefassten Grundsätze basierend auf der potentiellen Trassenachse eine quantifizierende Betrachtung möglicher Konfliktbereiche vorgenommen. Ebenso werden nur textlich fixierte Grundsätze, soweit sie räumlich bestimmbar und erkennbar für die zu prüfenden Trassenkorridore maßgeblich sind, abgeprüft.	Gemäß § 3 ROG entfalten Grundsätze eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Diese grundsätzliche Abstufung in der Verbindlichkeit wird auch für das Bundesfachplanungsverfahren unterstellt, obwohl die Ziele der Raumordnung bei entsprechend gewichtigen gegenläufigen Belangen überwindbar sind. Vor diesem Hintergrund bleiben die Grundsätze der Raumordnung auf der Ebene des § 6-Antrages zunächst unberücksichtigt. Da sie, wie die Planungspraxis zeigt, für die Realisierung einer Freileitung in aller Regel kein Hindernis darstel-

Belang	Prüftiefe § 6 NABEG	Vorschlag zur Prüftiefe § 8 NABEG gemäß Musterantrag Teil 2	planerisch- methodische Begründung bzw. Herleitung der Abschichtung
			len, steht nicht zu erwarten, dass eine Einbeziehung der Grundsätze auf der Ebene des § 6-Antrags das Auswahlresultat maßgeblich beeinflussen würde.
Sonstige Erfordernisse	Grundsätzlich nicht berücksichtigt.	Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG werden auch in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowie die Festlegungen raumordnerischer Verfahren aufbereitet.	Eine Findung von Trassenkorridoren und ein Vergleich der resultierenden Alternativen muss sich auf ein belastbares Zielsystem beziehen; diese Belastbarkeit ist auf der Planungsebene des § 6 NABEG angesichts der zu betrachtenden Suchraumflächen nur bei einer ausschließlichen Einbeziehung der geltenden Planwerke sachgerecht handhabbar.
Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	Grundsätzlich nicht berücksichtigt.	Für den Trassenkorridor und die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, werden relevante Festlegung raumbedeutsamer Planungen und mögliche Implikationen von raumbedeutsamen Maßnahmen erhoben und bei der Bewertung mit berücksichtigt.	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind bzgl. der Verbindlichkeit den Grundsätzen der Raumordnung vergleichbar. Insofern gelten auch diesbezüglich die obigen Ausführungen zu den Grundsätzen der Raumordnung entsprechend. Weiterhin ist anzuführen, dass diese eher punktuellen Planungen und Maßnahmen angesichts der räumlichen Erstreckung eines Bundesfachplanungsvorhabens grundsätzlich keinen relevanten Einfluss auf die Auswahl und Bewertung von Trassenkorridoralternativen im Rahmen des § 6-Antrags haben.
Sonstige öffentliche Belange			
Bestehende Raumnutzungen	Bestehende Raumnutzungen, die im Hinblick auf ein Bundesfachplanungsvorhaben offenkundig konfliktträchtig sind, werden berücksichtigt (z.B. vorhandene Siedlungsflächen, Bereiche und Einrichtungen zur Erholung, Windenergieanlagen, militärisch genutzte Flächen, Flughafen- und Deponieflächen sowie Rohstoffabbauflächen).	Bestehende Raumnutzungen, die offenkundig konfliktträchtig sind, werden erhoben und die daraus ggf. resultierenden Konflikte werden basierend auf der potenziellen Trassenachse in die Bewertung der Alternativen mit einbezogen.	Die auf der Ebene des § 6-Antrags pauschal gefasste Konflikteinschätzung (Zuordnung zu Raumwiderstandsklassen) ist für den vorgelagerten Vergleich des § 6-Antrags angemessen. In den Unterlagen nach § 8 NABEG wird die Konfliktanalyse für den Alternativenvergleich basierend auf der potentiellen Trassenachse weiter vertieft und berücksichtigt.
Bauleitplanung	Grundsätzlich nicht berücksichtigt.	Im Bereich von Siedlungsannäherungen und Engstellen wird die Bauleitplanung für den Trassenkorridor und die ernsthaft in Betracht	Die Bauleitplanung stellt eine lokale Planungsebene dar. Insofern kann sie auf der Ebene des § 6 Antrags als vorbereitendem

Belang	Prüftiefe § 6 NABEG	Vorschlag zur Prüftiefe § 8 NABEG gemäß Musterantrag Teil 2	planerisch- methodische Begründung bzw. Herleitung der Abschichtung
		kommenden Alternativen bzgl. möglicher resultierender Restriktionen erhoben. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung von Hinweisen aus der Antragskonferenz bzgl. möglicher Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit.	Teilschritt zur Bundesfachplanung nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte die Bauleitplanung dem Grundsatz nach über die Erfassung der Vorranggebiete mit Siedlungsbezug weitgehend mit abgedeckt sein.
Umweltrechtliche /-fachliche Belange			
Mensch	Die bestehenden Siedlungsflächen und sensible Einrichtungen etc. werden als Kriterien der RWK I erhoben und bewertet.	Basierend auf der potentiellen Trassenachse werden potentielle vorhabenbedingte Einschränkungen der Siedlungs- und Erholungsflächen sowie die möglichenvisuellen Beeinträchtigungen und die zu erwartende Exposition durch elektrische und magnetische Felder betrachtet und bei der Alternativenbewertung mit einbezogen. (s.a. „bestehende Raumnutzungen“ und „Bauleitplanung“).	Eine über die reine Bestandsflächenerfassung hinausgehende Betrachtung ist auf der Ebene des § 6-Antrags wegen der in der Regel mangelnden Planungskonkretisierung nicht leistbar und auch nicht erforderlich. Der Vorschlagskorridor bzw. die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sind aber durch Meidung der Flächen mit Siedlungsbezug schon bzgl. des Schutzes des Menschen optimierte Alternativen; diese Einstufung wird sich auch bei zunehmender Betrachtungsdetaillierung nicht ändern.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Die Schutzgebiete werden über Kriterien der RWK I und II erfasst und im Alternativenvergleich berücksichtigt; im Bereich von Riegeln aus RWK I-Flächen findet zudem eine vertiefende Bewertung bzgl. der Überwindbarkeit statt.	Basierend auf der potentiellen Trassenachse werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Habitaten und Schutzgebieten ermittelt und bewertet; insbesondere bzgl. der Natura 2000-Gebiete wird eine Vorprüfung bzw. eine vollumfängliche Prüfung der Verträglichkeit durchgeführt; im Hinblick auf den Artenschutz wird eine Ersteinschätzung für die zu betrachtenden Alternativen erstellt; diese Bearbeitungen erfolgen anhand vorhandener Datengrundlagen.	Eine über die reine Bestandsflächenerfassung hinausgehende Betrachtung ist auf der Ebene des § 6-Antrags wegen der in der Regel mangelnden Planungskonkretisierung nicht leistbar. Der Vorschlagskorridor bzw. die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sind aber durch Meidung der naturschutzrechtlichen geschützten Flächen schon optimierte Alternativen für die auch die grundsätzliche Realisierbarkeit einer Freileitung grundsätzlich gegeben sein dürfte; eine zunehmende Betrachtungsdetaillierung wird daher die Auswahl und Bewertung des § 6 Antrags nicht maßgeblich verändern.
Boden	Grundsätzlich nicht berücksichtigt.	Der Bestand wird dargestellt und es wird eine qualitative Prognose der Auswirkungen erarbeitet.	Bodenkundliche Sachverhalte können in der Bundesfachplanung wegen der fehlenden Planungs-detaillierung und der damit verbundenen mangelnden Quantifizierbarkeit der Auswirkungen

Belang	Prüftiefe § 6 NABEG	Vorschlag zur Prüftiefe § 8 NABEG gemäß Musterantrag Teil 2	planerisch- methodische Begründung bzw. Herleitung der Abschichtung
			nicht im Alternativenvergleich berücksichtigt werden.
Wasser	Zone I und II von Wasserschutzgebieten werden erfasst und in den Vergleich mit einbezogen.	Basierend auf der potentiellen Trassenachse werden die WSG (Zone I und II) bzgl. der Querungslängen vertiefend betrachtet. Der Bestand wird dargestellt und es wird eine qualitative Prognose der Auswirkungen erarbeitet.	Gewässerbezogene Sachverhalte, die über die reine Schutzgebietsbetrachtung hinausgehen, können in der Bundesfachplanung wegen fehlender Planungs-detaillierung und damit verbundener mangelnder Quantifizierbarkeit der Auswirkungen nicht im Alternativenvergleich berücksichtigt werden.
Luft Klima	Grundsätzlich nicht berücksichtigt.	Der Bestand wird dargestellt und es wird eine qualitative Prognose der Auswirkungen erarbeitet.	Grundsätzlich sind vorhabensbedingt nur geringe Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten; diese dürften für einen Alternativenvergleich nicht relevant sein.
Landschaft	Indirekt erfasst über Schutzgebiete gem. BNatSchG und somit im Alternativenvergleich mit berücksichtigt.	Basierend auf der potentiellen Trassenachse werden vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung ermittelt, bewertet und im Alternativenvergleich berücksichtigt.	Eine über die reine Bestandsflächenenerfassung hinausgehende Betrachtung ist auf der Ebene des § 6-Antrags wegen der in der Regel mangelnden Planungskonkretisierung nicht leistbar und auch nicht erforderlich.
Kultur und Sachgüter	Erfasst über Kriterien der RWK I und II und im Vergleich berücksichtigt.	Der Bestand wird dargestellt und es wird eine qualitative Prognose der Auswirkungen erarbeitet.	Sachverhalte, die über die reine Schutzgebietsbetrachtung hinausgehen, können in der Bundesfachplanung wegen der fehlenden Planungs-detaillierung und der damit verbundenen mangelnden Quantifizierbarkeit der Auswirkungen nicht im Alternativenvergleich berücksichtigt werden.
Sonstige private Beläge			
Menschliche Gesundheit	Siehe Umweltbelange Mensch	Siehe Umweltbelange Mensch	Siehe Umweltbelange Mensch
Eigentum	Grundsätzlich nicht berücksichtigt.	Mögliche Beeinträchtigungen gewerblicher Nutzungen im Einzelfall, insbesondere z.B. bei Windenergieflächen sowie Abbaurechten, soweit diese nicht bereits über Ausweisungen der Raumordnung abgedeckt werden.	Aufgrund der mangelnden Planungs-detaillierung ist eine belastbare quantifizierende Aussage über mögliche (parzellenscharfe) Betroffenheiten im Rahmen der Bundesfachplanung grundsätzlich nicht leistbar und auch nicht erforderlich.
Bündelungspotenziale			
Bündelungsanalyse	Es werden sowohl die Bündelungslänge als auch die Bündelungsqualität bei der Trassenkorridorfindung und beim Vergleich der Alternativen berücksichtigt.	Es werden sowohl die Bündelungslänge als auch die Bündelungsqualität beim Vergleich von Alternativen berücksichtigt. Ggf. ist hier mit Hilfe der potentiellen Trassenachse eine weitergehende	Während im § 6-Antrag nur eine Ersteinschätzung der Bündelungslänge und Bündelungsqualität möglich sein wird, können diese Kriterien durch die planerische Konkretisierung über die

Belang	Prüftiefe § 6 NABEG	Vorschlag zur Prüftiefe § 8 NABEG gemäß Musterantrag Teil 2	planerisch- methodische Begründung bzw. Herleitung der Abschichtung
		Detaillierung leistbar.	Untersuchungen für die Unterlagen nach § 8 NABEG genauer abgeschätzt werden.
Energiewirtschaftliche Belange			
Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit	Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit werden insbesondere auch über die Länge der einzelnen Alternativen mit abgebildet.	Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit werden insbesondere auch über die Länge der einzelnen Alternativen mit abgebildet. Ggf. ist hier mit Hilfe der potentiellen Trassenachse eine weitergehende Detaillierung leistbar.	Während im § 6-Antrag nur eine Ersteinschätzung der Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit möglich sein wird, können diese Kriterien durch die planerische Konkretisierung über die Untersuchungen für die Unterlagen nach § 8 NABEG genauer abgeschätzt werden.

4. Rechtliche Zulässigkeit einer Abschichtung von Trassenkorridoren im Bundesfachplanungsverfahren und Ausschluss der Gefahr eines „Rückfalls“ auf vorhergehende Planungsstufen

Ein gestuftes Vorgehen bei Ermittlung, Auswahl und Ausscheiden von Planungsvarianten ist nach Rechtsprechung und herrschender Lehre grundsätzlich zulässig und findet auch auf den der eigentlichen Zulassungsentscheidung vorgelagerten Planungsstufen Anwendung (siehe unter a). Dieses System der Abschichtung von Alternativen im Wege einer sog. Grobanalyse kann sowohl auf die Bundesfachplanung als solche als auch auf das Verhältnis der Unterlagen nach § 6 und § 8 NABEG (d.h. auf den „Binnenbereich“ eines Bundesfachplanungsverfahrens) übertragen werden (siehe unter b und c). Mit dem von den ÜNB verfolgten planerischen Konzept, das der Abschichtung „ungeeigneter“ Alternativen im Antrag nach § 6 NABEG und der Bestimmung der im Fortgang der Planung vertieft zu prüfenden Alternativen zugrunde liegt, wird dabei gewährleistet, dass die prinzipiell bloß vorläufige Abschichtung von Planungsvarianten nicht durch im Laufe der weiteren Ermittlungen gewonnene Erkenntnisse in Frage gestellt wird (siehe unter d).

a. Zulässigkeit der Abschichtung von Planungsalternativen im Wege einer sog. Grobanalyse

Eine Abschichtung von Varianten auf verschiedenen Planungsstufen ist bei der räumlichen Planung von Infrastrukturvorhaben allgemein anerkannt.² Hintergrund ist vor allem die praktische Erwägung, dass ein gestuftes Vorgehen in der Sachverhaltsermittlung zur Erarbeitung und Bewertung von Planungsalternativen den Planungsprozess strukturiert und so über eine ebenengerechte Reduktion des Prüfungstoffes zu einer effektiveren Problembewältigung führt.³

² Siehe etwa BVerwG, Urt. v. 26.6.1992, 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572, 574; Urt. v. 9.6.2004, 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486, 1492; Urt. v. 5.3.1997, 11 A 25/95, BVerwGE 104, 123, 128; Urt. v. 16.3.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116, 146; Urt. v. 18.3.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239, 276 f.; Beschl. v. 24.4.2009, 9 B 10/09, NVwZ 2009, 986, 986; Urt. v. 24.11.2010, 9 A 13/09, BVerwGE 138, 226, 239; Ziekow, in: ders., Praxis des Fachplanungsrechts, 2004, Rn. 702; Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 2012, § 7 Rn. 116; zur Idee von gestuften Verfahren siehe allgemein Wahl, DÖV 1975, 373, 375; Lewin, Gestufte Planung von Bundesverkehrswegen, 2003, S. 40 f.; Salis, Gestufte Verwaltungsverfahren im Umweltrecht, 1990, S. 24.

³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.6.1992, 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572, 574; allgemein zur Aufteilung von Planungsentscheidungen Ronellenfitsch, in: Marschall, FStrG, 2012, vor §§ 16 ff. Rn. 16; Salis, Gestufte Verwaltungsverfahren im Umweltrecht, 1990, S. 24.

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Planungsträger nicht verpflichtet, alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen für die Verwirklichung des Planungsziels gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen, sondern es können nach einer sog. Grobanalyse bereits in einem frühen Planungsstadium ungeeignete Alternativen für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden.⁴ Dementsprechend führt das BVerwG etwa in einem Urteil zu einer fernstraßenrechtlichen Planfeststellung im Jahre 1993 aus:

„Bei der Erörterung von Planungsvarianten erfolgt auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien eine gestufte Vorauswahl. Mit diesem Verfahren einer ersten Vorprüfung, die an sich stets nur vorläufig gemeint ist, werden Varianten aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, die sich als wenig realistisch erweisen. Dieses Vorgehen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es entlastet den Planungsprozeß, der dadurch auch inhaltlich genauer strukturiert werden kann. Das kommt der Klarheit des Abwägungsprozesses und damit letztlich der rechtlichen Kontrolle zugute. Insoweit bedarf es in dieser Phase des Zusammenstellens des Abwägungsmaterials noch keiner exakten Ermittlung. Das jeweilige Abwägungsmaterial muß in diesem Stadium der planerischen Entscheidung „nach Lage der Dinge“ eben nur so genau und vollständig sein, daß es jene erste vorauswählende Entscheidung zuläßt.“⁵

In einem Urteil aus dem Jahre 2010, das ebenfalls eine Klage gegen einen fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zum Gegenstand hatte, betont das Gericht die Zulässigkeit der Vorauswahl von näher zu prüfenden Alternativen auf der Grundlage von ersten groben Bewertungskriterien wie folgt:

„Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist; Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen. Ihr ist bei der Trassenprüfung mithin ein gestuftes Verfahren gestattet, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen richten.“⁶

Da ein gerichtliches Vorgehen im Hinblick auf räumliche Planungen in der Regel erst gegen die konkrete Zulassungsentscheidung in Frage kommt, bezieht sich die Mehrzahl der Aussagen in Rechtsprechung und Literatur zur Zulässigkeit der Abschichtung von Alternativen im Wege der Grobanalyse zwar auf Planfeststellungsverfahren. Ein gestuftes Vorgehen bei der Auswahl der zu prüfenden Planungsalternativen ist jedoch gleichwohl auch bei Planungsverfahren, die der konkreten Zulassungsentscheidung vorgelagert und für diese verbindlich sind, zulässig. Denn die Abschichtung im Wege der Grobanalyse beruht auf dem Charakter der Planung als Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung und kann dementsprechend als allgemeiner planerischer Grundsatz in sämtlichen Planungsverfahren Geltung beanspruchen.⁷ Daher wird die Vorgehensweise, eine Vorauswahl im Hinblick auf die näher zu prüfenden Alternativen auf der Grundlage von groben Bewertungskriterien zu treffen, auch für die der Planfeststellungsebene vorgelagerten Verfahren in Recht-

⁴ Siehe etwa BVerwG, Urt. v. 25.1.1996, 4 C 5/95, BVerwGE 100, 238, 249 f.; Urt. v. 9.6.2004, 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486, 1492; Beschl. v. 24.9.1997, 4 VR 21/96, NVwZ-RR 1998, 297, 297.

⁵ BVerwG, Urt. v. 26.6.1992, 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572, 574.

⁶ BVerwG, Urt. v. 18.3.2009, 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44, 60.

⁷ Siehe etwa BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116, 146 (Flughafen Berlin-Schönefeld), wo bei der Prüfung einer zielförmigen landesplanerischen Standortfestlegung auf die allgemeinen Grundsätze der fachplanerischen Alternativenprüfung Bezug genommen und auch die Möglichkeit zur Zurückstellung von Planungsalternativen erörtert wird; ähnlich auch zur Linienbestimmung nach § 16 FStrG Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 2012, § 7 Rn. 116.

sprechung und Literatur ausdrücklich bejaht.⁸ Folglich ist sowohl die sog. vertikale Abschtichung zwischen einer höherstufigen Verfahrensebene und dem Zulassungsverfahren in der Art zulässig, dass die auf der höheren Planungsebene ausgeschlossenen Varianten in der Planfeststellung nicht erneut in Erwägung gezogen werden müssen,⁹ als auch die sog. horizontale Abschtichung im vorgelagerten Planungsverfahren selbst, nach der wie oben ausgeführt im Wege der gestuften Sachverhaltsermittlung auf der Grundlage von groben Bewertungskriterien weniger geeignete Alternativen ausgeschieden und lediglich die verbliebenen Varianten im weiteren Verfahren einer näheren Prüfung unterzogen werden.

b. Zulässigkeit einer Abschtichung von Alternativen in der Bundesfachplanung bei der Erstellung des Antrags nach § 6 NABEG

Die Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG stellt als Planungsverfahren „sui generis“¹⁰ ein der Zulassungsentscheidung vorgeschaltetes Planungsverfahren zur verbindlichen Trassenkorridorfestlegung als Grundlage für die nachfolgende Planfeststellung dar (vgl. § 4 und § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG). Den obigen Ausführungen entsprechend ist daher nach allgemeinen Grundsätzen des Planungsrechts davon auszugehen, dass bei der Bundesfachplanung gegenüber der nachfolgenden Ebene der Planfeststellung durch „vertikale Abschtichung“ ein Ausscheiden von Alternativen im Wege einer auf groben Bewertungskriterien beruhenden Vorauswahl zulässig ist.¹¹ Dies ergibt sich gerade aus der in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG angeordneten Bindungswirkung des bundesfachplanerisch bestimmten Trassenkorridors für die nachfolgende Planfeststellung, da der Gesetzgeber hiermit eine verbindliche Abschtichung bezweckt, um das Planfeststellungsverfahren von den in der Bundesfachplanung geprüften Trassenkorridoraspekten zu „entlasten“.¹²

Darüber hinaus spricht aber auch alles dafür, dass innerhalb eines Bundesfachplanungsverfahrens selbst eine Abschtichung von Alternativen im Wege der Grobanalyse möglich ist („horizontale Abschtichung“). Die Bundesfachplanung ist gemäß der Gesetzesbegründung ausdrücklich als „zweistufiges“¹³ Verfahren ausgestaltet. In der ersten Verfahrensstufe wird der nach § 6 NABEG eingereichte Antrag zunächst in Antragskonferenzen nach § 7 NABEG diskutiert. Auf dieser Basis wird dann von der BNetzA durch die Entscheidung nach § 7 Abs. 4 NABEG der Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und der Inhalt der vom Vorhabenträger nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen bestimmt. Mit der Festlegungsentscheidung nach § 7 Abs. 4 NABEG soll gerade eine effiziente Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ermöglicht werden,¹⁴ so dass diese gewissermaßen eine „Zäsur“ des Verfahrens darstellt, die maßgebliche Weichenstellungen für den weiteren

⁸ Zu vorgelagerten Entscheidungen nach § 15 ROG und § 16 FStrG siehe BVerwG, Urt. v. 9.6.2004, 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486, 1492; zu § 16 FStrG BVerwG, Urt. v. 12.8.2009, 9 A 64/07, BVerwGE 134, 308, 332; Sauthoff/Witting, in: Müller/Schulz, FStrG, 2013, § 16 Rn. 37; Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 2012, § 7 Rn. 116; s.a. Nr. 5 Abs. 4 der Hinweise zu § 16 FStrG, ARS 13/1996 des BMV v. 15.4.1996; zur Standortbestimmung durch Ziele der Raumordnung siehe BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116, 146 (Flughafen Berlin-Schönefeld).

⁹ Die Zulässigkeit der horizontalen Abschtichung ist etwa anerkannt im Verhältnis von zielförmigen landesplanerischen Standortbestimmungen zur Planfeststellung (BVerwG, Urt. v. 16.3.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116, 137 f. - Flughafen Berlin-Schönefeld) sowie für verbindlich erklärte Standortbestimmungen in Abfallwirtschaftsplänen zur Planfeststellung einer Deponie (BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 7 NB 2/88, BVerwGE 81, 128, 135 f.).

¹⁰ BT-Drs. 17/6073, S. 19.

¹¹ Ebenso die herrschende Lehre, die bei der Bundesfachplanung die Möglichkeit zur Abschtichung im Wege der Grobanalyse annimmt: Sagenstedt, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, 2013, § 7 NABEG Rn. 39 f.; Durinke, in: de Witt/Scheuten, NABEG, 2013, § 6 Rn. 26; Willbrand, in: Posser/Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 2013, Kap. 4 Rn. 34 sowie Posser/Schulze, in: Posser/Faßbender, a.a.O., Kap. 11 Rn. 70; Leiding, et 2013, 89, 91; Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 2013, § 5 NABEG Rn. 121 f.

¹² BT-Drs. 17/6073, S. 27.

¹³ BT-Drs. 17/6073, S. 25, 28; so auch die herrschende Lehre, siehe die Nw. bei Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 2013, § 6 Rn. 1 Fn. 1.

¹⁴ BT-Drs. 17/6073, S. 25.

Verfahrensablauf trifft.¹⁵ Erst in der zweiten Verfahrensstufe, d.h. der Erstellung und Einreichung der nach § 8 NABEG vorzulegenden Unterlagen und deren Auslegung und Erörterung nach §§ 9, 10 NABEG, erfolgen für den über die Festlegungsentscheidung nach § 7 Abs. 4 NABEG konkretisierten Untersuchungsgegenstand vertiefende Untersuchungen zur Frage der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Entsprechend der allgemeinen Systematik von gestuften Verfahren, bei denen das Ausscheiden von bereits erkennbar weniger geeigneten Alternativen auf der Vorstufe eine „Filterfunktion“ für das weitere Verfahren erfüllt, kann daher bei der Bundesfachplanung zwischen beiden vorgenannten Verfahrensstufen eine Abschichtung im Wege der Grobanalyse vorgenommen werden. Andernfalls würde die vom Gesetzgeber bei der Bundesfachplanung ausdrücklich bezweckte Verfahrensstufung ins Leere laufen. Daher ist es sinnvoll und sachgerecht, für die erste, frühe Verfahrensstufe nach §§ 6, 7 NABEG und den zu diesem Zeitpunkt noch sehr großen Planungsraum der Gesamtellipse spezifisch zugeschnittene Prüfkriterien für eine Grobanalyse aufzustellen und erst die danach verbleibenden Trassenkorridore in den Unterlagen nach § 8 NABEG einer vertiefenden Untersuchung anhand weitergehender Merkmale zu unterziehen.¹⁶

Dem vorgenannten Ansatz steht auch nicht der Wortlaut des § 6 S. 6 Nr. 1 NABEG entgegen, wonach der Antrag einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors sowie eine Darlegung der „in Frage kommenden“ Alternativen enthalten muss. Dass im Antrag nach § 6 NABEG die „in Frage kommenden“ Alternativen darzulegen sind, während Gegenstand des weiteren Bundesfachplanungsverfahrens die „ernsthaft in Betracht kommenden“ Alternativen sind (§ 5 Abs. 1 S. 5 NABEG), könnte aufgrund der weitergehenden Formulierung dafür sprechen, dass der Kreis der im Antrag nach § 6 NABEG darzulegenden Alternativen prinzipiell weiter zu ziehen ist als in den Unterlagen nach § 8 NABEG.¹⁷ Hieraus folgt aber nicht, dass im Antrag nach § 6 NABEG keine frühzeitige Abschichtung von Alternativen im Wege der Grobanalyse möglich wäre.¹⁸ Denn § 6 S. 6 Nr. 1 NABEG setzt gerade keine vertiefte Prüfung der in Frage kommenden Alternativen voraus, sondern zunächst lediglich ihre „Darlegung“. In § 6 S. 6 Nr. 2 NABEG wird sodann als weitere Vorgabe für den Antragsinhalt nach § 6 NABEG die Aufnahme von Erläuterungen zur „Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen“ gefordert.¹⁹ Mithin ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 6 S. 6 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG, dass der Vorhabenträger bereits im Antrag nach § 6 NABEG eine Auswahl unter den von ihm darzulegenden, grundsätzlich „in Frage kommenden“ Alternativen zu treffen hat, die – wie jegliche Auswahlentscheidung – ein Zurückstellen von zunächst in Erwägung gezogenen Alternativen beinhaltet. Die gesetzlichen Anforderungen an den Antragsinhalt nach § 6 NABEG schließen daher eine Abschichtung von Alternativen auf dieser ersten Verfahrensstufe nicht nur nicht aus, sondern implizieren vielmehr im Gegenteil, dass eine solche vom Gesetzgeber gerade gewollt ist.

Die oben unter Ziff. 2a) dargestellte ÜNB-Methodik zur Erarbeitung der Antragsunterlagen nach § 6 NABEG trägt diesen gesetzlichen Anforderungen Rechnung:

- Die Unterlagen enthalten zunächst, auf Grundlage der planerischen Erarbeitung von Grobkorridoren und der Verortung von Trassenkorridoren innerhalb der Grobkorridore, alle grundsätzlich in

¹⁵ Die Rechtsnatur der Festlegungsentscheidung ist streitig; siehe näher *Willbrand*, in: Posser/Faßbender, Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 2013, Kap. 4 Rn. 51 sowie *Posser/Schulze*, in: Posser/Faßbender, a.a.O., Kap. 13 Rn. 77 (VA-Charakter); a.A. *Sangenstedt*, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, 2013, § 7 NABEG Rn. 142, 144 und *Durinke*, in: de Witt/Scheuten, NABEG, 2013, § 7 Rn. 33, 37 (Verfahrensentscheidung).

¹⁶ Für ein Ausscheiden von Alternativen bereits im Antrag nach § 6 NABEG explizit auch *Durinke*, in: de Witt/Scheuten, NABEG, 2013, § 6 Rn. 26.

¹⁷ Nicht so eng allerdings *Durinke*, in: de Witt/Scheuten, NABEG, 2013, § 6 Rn. 26, der lediglich die Darlegung der Alternativen fordert, die sich „aufgrund der örtlichen Verhältnisse anbieten, sonst aufdrängen oder zumindest naheliegen“.

¹⁸ *Appel*, in: Sacker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 2013, § 6 NABEG Rn. 18.

¹⁹ Das Ergebnis dieser Auswahl stellt dann, wenn die Auswahlentscheidung von der BNetzA im Rahmen der Festlegungsentscheidung nach § 7 Abs. 4 NABEG mitgetragen wird, die „ernsthaft in Betracht kommenden“ Alternativen i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG dar und bildet die Grundlage für die Alternativenprüfung in der zweiten Verfahrensstufe nach §§ 8 ff. NABEG.

Frage kommenden Trassenverläufe in Form von Trassenkorridorsegmenten, die in der Verknüpfung zusammenhängende Verbindungen von Netzverknüpfungspunkten ergeben. Diese sind Ausgangspunkt für die „Darlegung“ der in Frage kommenden Alternativen i.S.d. § 6 S. 6 Nr. 1 NABEG.

- Im Anschluss werden einzelne Trassenkorridorsegmente, soweit im Wege einer Grobanalyse durchgängige Riegeflächen sehr hohen Raumwiderstandes oder Engstellen bzw. Zwangspunkte ermittelt und mit einer roten Ampel versehen werden, aufgrund ihrer erkennbar geringeren Eignung ausgeschlossen.
- Die verbleibenden Trassenkorridorsegmente werden analysiert, bewertet und zu Trassenkorridoren zusammengesetzt bzw. bilden in der Verknüpfung zusammenhängende Trassenkorridore zwischen den Netzverknüpfungspunkten. Soweit in einem Zwischenschritt eine spezifische Auswahl aus Trassenkorridoren und eine Zusammensetzung von ausgewählten Trassenkorridoren erforderlich ist, ergeben sich diese Trassenkorridore aus der Verknüpfung derjenigen Segmente, die eine gute „Eignung“ aufweisen. Trassenkorridorsegmente, die nicht in solchen Trassenkorridoren liegen, werden dabei in der weiteren Planung nicht mehr weiter verfolgt, da sie im Vergleich mit den ausgewählten Trassenkorridorsegmenten weniger geeignet für die Erreichung des Planungsziels sind. Gegebenenfalls kann der Zwischenschritt der Bildung und Auswertung von ausgewählten zusammengesetzten Trassenkorridoren entbehrlich sein, wenn eine Analyse unterhalb der Ebene von Trassenkorridoren zu eindeutigen Abschichtungsergebnissen führt.
- Schließlich werden die Trassenkorridore, soweit es nach den vorgelagerten Planungsschritten mehrere gibt, vergleichend gegenübergestellt. Dabei handelt es sich um einen maßgeblichen Schritt zur „Auswahl“ der in Frage kommenden Alternativen i.S.d. § 6 S. 6 Nr. 2 NABEG. Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung fließt in die weitere Erarbeitung des Vorschlagskorridors und der (nach dem aktuellen Planungsstand des ÜNB) im Verfahrensschritt nach § 8 NABEG zu untersuchenden Alternativen ein.

c. Kriterien für die Abschichtung der Alternativen im Antrag nach § 6 NABEG

Für die Bundesfachplanungspraxis maßgeblich ist sodann, welche Kriterien für die Grobanalyse und die Abschichtung von Alternativen in den Antragsunterlagen nach § 6 NABEG angesetzt werden. Das NABEG enthält diesbezüglich keine Vorgaben. Generell gilt, dass nach der Rechtsprechung hinsichtlich einer angewendeten Bewertungsmethode erst dann zu Beanstandungen Anlass besteht, wenn sie sich als unzulängliches oder ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen.²⁰ Prinzipiell betont das BVerwG, dass die Festlegung der groben Bewertungskriterien, die Grundlage der Vorauswahl werden, im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen im Ermessen der Planungsbehörde steht.²¹ Daher obliegt es im vorliegenden Fall zunächst dem Vorhabenträger, im jeweiligen Einzelfall die Kriterien selbst zu bestimmen, nach denen das in Fragekommen einer Trassenkorridoralternative i. R. d. Antrags nach § 6 NABEG zu bewerten ist. Das BVerwG stellt dabei in ähnlich gelagerten Fallkonstellationen (z. B. in der Fernstraßenplanung) im Hinblick auf die Überprüfung der Vorauswahl von Alternativen in der Regel darauf ab, ob sich aus der erfolgten groben Sachverhaltsermittlung bereits ablesen lässt, dass bestimmte grund-

²⁰ Siehe etwa BVerwG, Urt. v. 22.1.2004, 4 A 32/02, NVwZ 2004, 722, 729 zu einem Kompensationsmodell im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; siehe auch *Kindler/Lau*, NVwZ 2011, 1414, 1415.

²¹ BVerwG, Beschl. v. 9.11.1995, 11 VR 15/95, NVwZ 1997, 165, 167.

sätzlich in Betracht kommende Alternativen „weniger geeignet“ sind als andere.²² Diese geringere Eignung kann z.B. darauf beruhen, dass eine Planungsvariante zu unverhältnismäßig größeren Eingriffen in Natur und Landschaft und in Rechte Dritter führen würde.²³

Es liegt nahe, auf die Bundesfachplanung diese Aussagen der Rechtsprechung auf die Grobanalyse zur Entwicklung des Vorschlagskorridors und der im weiteren Verfahren zu prüfenden Alternativen nach § 6 NABEG zu übertragen. Die Abschichtung von Alternativen hat sich danach an der Eignung der Trassenkorridore zu orientieren, d. h. nicht bzw. weniger geeignete Trassenkorridore gelten als nicht bzw. weniger in Frage kommende Alternativen. Die Eignungsschwelle ist dabei entsprechend einzelfallabhängig vom Vorhabenträger zu bestimmen. Da der Begriff der Eignung nach der o.g. Rechtsprechung weit zu verstehen ist, sind aus der Sicht der ÜNB die hier angewendeten Planungskriterien zur Abschichtung von Trassenkorridoren im Antrag nach § 6 NABEG sachgerecht, um auf dieser frühen Planungsstufe die Frage der Eignung der Trassenkorridore angemessen widerzuspiegeln, einen deutlichen Eignungskontrast zwischen verschiedenen Korridoren herauszuarbeiten und eine Abschichtung der auf dieser Grundlage weniger geeigneten Korridore zu rechtfertigen. Die Ermittlung der „Eignung“ von Trassenkorridoren erfolgt prinzipiell anhand der Kriterien

- Umwelt- und Nutzungskriterien und Ziele der Raumordnung (Raumwiderstandsanalyse),
- Bündelungspotenziale (Bündelungsanalyse) und
- Kriterien nach EnWG (Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit).

Dabei wird zunächst im Rahmen der Bewertung durchgehender Querriegel sehr hohen Raumwiderstandes geprüft, ob die Querung dieser Flächen erhebliche Raum- oder Umweltauswirkungen erwarten lässt und damit die ernsthafte Eignung eines Trassenkorridor(segment)s in Frage gestellt ist. Die verbleibenden Trassenkorridor(segment)e werden im Hinblick auf die oben aufgeführten Kriterien bewertet und vergleichend gegenüber gestellt. Auf diesem Weg lassen sich die Trassenkorridore mit guter Eignung zum Erreichen des Planziels identifizieren und die weniger geeigneten „abschichten“. Bei diesen „weniger geeigneten“ Trassenkorridoren ist davon auszugehen, dass sie entweder im Hinblick auf die Umwelt- und Nutzungskriterien ein höheres Konfliktpotenzial aufweisen, in geringerem Umfang vorhandene Bündelungsoptionen nutzen und damit zu einem geringeren Anteil in bereits vorbelasteten Räumen verlaufen und/oder im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit/Sicherheit/Geradlinigkeit eine geringere Eignung aufweisen als die gewählten Trassenkorridore.

d. Keine Gefahr des „Rückfalls“ der Alternativenprüfung auf die vorgelagerte Ebene

Allerdings haben Abschichtungen im Wege der Grobanalyse innerhalb desselben Planungsverfahrens nach der Rechtsprechung generell bloß vorläufigen Charakter.²⁴ Dies gilt auch im Hinblick auf eine von der BNetzA in der Entscheidung nach § 7 Abs. 4 NABEG festgelegte Auswahl bezüglich der in den Antragsunterlagen nach § 8 NABEG vertieft zu prüfenden Alternativen. Die Festlegungen nach § 7 Abs. 4 NABEG sind mithin nicht abschließend, sondern soweit erkennbar wird, dass zusätzliche Untersuchungen erforderlich sind, kann der Untersuchungsrahmen und der Inhalt der Unterlagen nach

²² BVerwG, Urt. v. 25.1.1996, 4 C 5/95, NVwZ 1996, 788, 791; Beschl. v. 24.9.1997, 4 VR 21/96, NVwZ-RR, 1998, 297, 297; Urt. v. 9.6.2004, 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486, 1490; Urt. v. 18.3.2009, 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44, 60. Soweit teilweise darauf abgestellt wird, ob eine Alternative „wenig realistisch“ ist (BVerwG, Urt. v. 26.6.1992, 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572, 574), dürfte dieser Maßstab gleichwohl nicht weitaus enger zu verstehen sein als das Kriterium der geringeren Eignung. Denn würde man z.B. nur solche Alternativen als wenig realistisch ansehen, die rechtlich wegen eines Verstoßes gegen zwingendes Recht bzw. aus tatsächlichen Gründen nicht realisierungsfähig sind, käme der Grobanalyse kaum ein praktischer Anwendungsbereich zu, da derartige Alternativen schon naturgemäß für die weitere Planung außer Betracht bleiben dürften (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5.3.2003, 4 B 70/02, Rn. 15 (juris); *Schlarmann*, DVBl. 1992, 871, 875; *Forschbach*, Die Pflicht zur Standortalternativenprüfung, 1998, S. 95).

²³ BVerwG, Beschl. v. 9.11.1995, 11 VR 15/95, NVwZ 1997, 165, 167.

²⁴ BVerwG, Urt. v. 26.6.1992, 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572, 574; Urt. v. 24.11.2010, 9 A 13/09, BVerwGE 138, 226, 240 f.

§ 8 NABEG auch nachträglich ergänzt werden.²⁵ Welche Gründe den Ausschlag dafür geben können, dass bei nachträglichen Erkenntnissen eine bereits in einem früheren Verfahrenszeitpunkt zunächst ausgeschiedene Planungsalternative in den Abwägungsprozess wieder aufgenommen und detailliert untersucht werden muss, erscheint noch nicht abschließend geklärt. Nach dem OVG Lüneburg ist ein Zurückfallen auf eine ausgeschiedene Variante nur dann anzunehmen, wenn sich die Vorzugsvariante als völlig ungeeignet herausstellt, nicht aber, wenn sie bloß weniger geeignet ist als ursprünglich angenommen.²⁶ Ein gerichtlich maßgeblicher Abwägungsmangel liegt jedenfalls nicht bereits dann vor, wenn sich später herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst, wenn sich diese Lösung als eindeutig vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen.²⁷

Insofern ist der Ansatz der BNetzA, im Rahmen der Antragserarbeitung nach § 6 NABEG möglichst viele Prüfungskriterien zu betrachten, grundsätzlich nachvollziehbar. Denn hierdurch lässt sich die Gefahr nachträglich negativer Erkenntnisse hinsichtlich der Durchgängigkeit des als Vorschlagskorridors und der als Alternativen ausgewählten Trassenkorridore und das Risiko der Notwendigkeit eines späteren Rückfalls auf einen bereits abgeschichteten Trassenkorridor verringern. Allerdings besteht auf der anderen Seite beim Antrag nach § 6 NABEG, dem als Planungsraum die Gesamteilipse zugrunde liegt, das Problem des praktisch handhabbaren Planungsaufwands bei einer zu großen Prüftiefe. Daher ist es aus Sicht der ÜNB zielführender, sich im Antrag nach § 6 NABEG zur Abschichtung von Trassenkorridoren auf Kriterien mit hoher Gewichtigkeit zu beschränken. Darüber hinaus wird in der ÜNB-Methodik auf planerische Weise durch besondere Sicherungsfaktoren sichergestellt, dass es für etwaige unvorhergesehene Sachverhaltskonstellationen, die sich erst in der Detailprüfung in der zweiten Verfahrensstufe nach §§ 8 ff. NABEG ergeben, flexible Problemlösungen gibt. Hierzu ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

1. Hohe Gewichtigkeit der angewendeten Kriterien

Im Rahmen der Antragserarbeitung nach § 6 NABEG werden in der ÜNB-Methodik zur Abschichtung der Trassenkorridore Kriterien mit hoher Gewichtigkeit herangezogen (Umwelt- und Nutzungskriterien und Ziele der Raumordnung; Bündelungspotenziale; Kriterien nach EnWG). Bei Anwendung derartiger Kriterien können nach unseren planerischen Erfahrungen spätere abweichende Erkenntnisse allenfalls kleinräumige Alternativen notwendig machen, den Vorschlagskorridor jedoch nicht grundsätzlich in Frage stellen. Ferner lässt sich anhand der Abgrenzung nach diesen Kriterien ein deutlicher Eignungskontrast der Alternativen aufzeigen.

2. Absicherung der Robustheit der Planung durch frühe Abstimmung zwischen technischer Planung und Umweltplanung

Bereits bei der Trassenkorridorfindung in den Grobkorridoren wurde in einem iterativen Abstimmungsprozess zwischen Umweltplanung und Trassierungsplanung die spätere technische Realisierbarkeit geprüft und bei der Festlegung des Verlaufs berücksichtigt. Dies stellt bereits in diesem frühen Planungsstadium die sachgerechte Verortung des Trassenkorridors sicher und gewährleistet, dass die gefundenen Lösungen in späteren Planungs- und Genehmigungsstadien nicht (wegen heute schon erkennbarer technischer Schwierigkeiten) auf Umsetzungsprobleme stoßen.

3. Absicherung der Robustheit der Planung durch Berücksichtigung von Hinweisen Dritter aus dem frühzeitigen Dialog

²⁵ *Sangenstedt*, in: Steinbach, NABEG/EnLAG/EnWG, 2013, § 7 NABEG Rn. 145; *Durinke*, in: de Witt/Scheuten, NABEG, 2013, § 7 Rn. 38; *Appel*, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 2013, § 7 NABEG Rn. 45.

²⁶ OVG Lüneburg, Urt. v. 21.2.1991, 7 L 110/89, Rn. 70 (juris).

²⁷ BVerwG, Urt. v. 26.6.1992, 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572, 574; Urt. v. 25.1.1996, 4 C 5/95, BVerwGE 100, 238, 250; Beschl. v. 14.5.1996, 7 NB 3/95, BVerwGE 101, 166, 173 f.; Beschl. v. 24.9.1997, 4 VR 21/96, NVwZ-RR 1998, 297, 297; Urt. v. 12.8.2009, 9 A 64/07, BVerwGE 134, 308, 332.

Darüber hinaus werden zur Absicherung der Robustheit des Trassenkorridorvorschlags und seiner Alternativen weitere relevante Sachverhalte einbezogen, die von Dritten aktiv bis zur Einreichung der Antragsunterlagen nach § 6 NABEG in das Bundesfachplanungsverfahren eingebracht werden. Dabei sind entsprechende Mitteilungen durch die Länder, Planungsträger, Kommunen, Vereinigungen und die Öffentlichkeit im Rahmen des informellen freiwilligen Projektdialogs, den die ÜNB im Rahmen der Erstellung des Antrags nach § 6 NABEG durchführen, sowie der von den Ländern im Rahmen der frühzeitigen Länderbeteiligung denkbar. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit für den Vorhabenträger, auf derartiges Vorbringen flexibel zu reagieren und es bei Bedarf in der Antragsbearbeitung zu berücksichtigen. Soweit dabei vorgebrachte Sachverhalte über den der Antragserstellung nach § 6 NABEG an sich zugrunde liegenden Kriterienkatalog hinausgehen, liegt in ihrer Berücksichtigung im § 6-Antrag kein methodisch Bruch. Denn der frühzeitige Projektdialog entspricht dem Ansatz des NABEG, die Öffentlichkeit sowie die Beteiligten so früh als möglich in das Bundesfachplanungsverfahren einzubeziehen, und es wäre wertungswidersprüchlich, wenn hieraus gewonnene, relevante Erkenntnisse nicht auch in der Antragsbearbeitung berücksichtigt werden könnten.

4. Absicherung durch Untersuchungsraumerweiterungen in Engstellenbereichen
Werden in der Bearbeitung des Antrags nach § 6 NABEG Bereiche identifiziert, die eine Passage aufgrund des vorhandenen Raumwiderstands oder aufgrund technisch schwieriger Planungssituationen erschweren, werden diese als „Engstellen“ markiert. Sofern eine Umgehung dieser Bereiche nach der der Planungsstufe entsprechenden ersten Prüfung nicht möglich ist, erfolgt der Hinweis, dass hier für die nachfolgende Planungsphase der Untersuchungsraum aufzuweiten ist. Dies ermöglicht die Suche nach einer geeigneten Korridorführung durch detailliertere Planung und Analyse in einem größeren Raum im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG.
5. Absicherung durch Berücksichtigung neuer Erkenntnisse in den Unterlagen nach § 8 NABEG
Sind im weiteren Planungsverlauf vertiefende Kriterien zu beachten, die bisher noch nicht erkannte Raumwiderstände hervorrufen, kann darauf in den Unterlagen nach § 8 NABEG reagiert werden. Möglichkeiten sind entweder die zusätzliche Aufweitung des Untersuchungsraumes mit der Identifizierung einer weiteren Korridoralternative zur Umgehung des Raumwiderstandsbereichs oder vertiefende technische Planungen, die eine Querung des Raumwiderstandsbereichs zulassen. Falls in derartigen Fällen eine Abweichung vom räumlichen Verlauf des Vorschlagstrassenkorridors notwendig werden sollte, erfolgt eine möglichst raumnahe Rückführung der Korridoralternative auf den relativ konfliktarmen Vorschlagstrassenkorridor, der durch die Einbeziehung der Korridoralternative zumindest keine erhebliche Verschlechterung erfährt (und hierdurch auch nicht im Rahmen einer etwaigen Neubewertung hinter eine bereits ausgeschiedenen Trassenkorridoralternative zurückfallen kann).

Nach Ansicht der ÜNB und auch der planerischen Praxis der für sie tätigen Gutachterbüros sind die vorgenannten Gesichtspunkte hinreichend geeignet, um die Gefahr der Notwendigkeit eines Rückfalls auf einen bereits abgeschichteten Trassenkorridor im Regelfall auszuschließen.

ANHANG V

Verzeichnis der verwendeten Datengrundlagen

Bundesland	Objektart auf Karten	Herkunft	Aktualität / Erhalten	Darstellung auf Karte
Siedlung und Erholung				
MV / BB	Sensible Einrichtungen	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
MV / BB	Wohn- und Mischbauflächen	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
MV / BB	Industrie- und Gewerbeflächen	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
MV / BB	Campingplatz	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
MV / BB	Kleingärten, Ferien- und Wochenendhaussiedlungen, Siedlungsnaher Freiräume / Siedlungsfreiflächen inkl. Golfplätze, Sportanlagen, -plätze, Schwimmbäder, Grünanlagen, Friedhöfe, Freilichtmuseum	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
MV / BB	Flughafen	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
MV / BB	Sondergebiet Bund / Militär	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
MV / BB	Tagebau (Abbau oberflächennaher Rohstoffe)	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
MV / BB	Deponien	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
BB	Wasserschutzgebiet Zone 1 und 2	LUGV ⁶	Erhalten: 05/2013	2.1; 3; 4.2
MV	Wasserschutzgebiet Zone 2; ohne Zone 1	LUNG ⁴	Vom 04/2010	2.1; 3; 4.2
MV / BB	Windkraftanlagen ...	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.1; 3; 4.2
BB	Windkraftanlagen ...	LUGV ⁶	Erhalten: 01/2014	2.1; 3; 4.2
MV / BB	... mit 1,5-fachen und 3-fachen Rotordurchmesser als Abstandsbereich	IBUe ²	---	2.1; 3; 4.2

Bundesland	Objektart auf Karten	Herkunft	Aktualität / Erhalten	Darstellung auf Karte
MV	Windkraftanlagen genehmigt	IBUe ²	---	2.1
MV	Windkraftanlagen genehmigt	Regionaler Planungsverband Vorpommern	Erhalten: 03/2014	2.1
Biotop- und Gebietsschutz				
MV	Europäische Vogelschutzgebiete	LUNG ⁴	Erhalten: 10/2013	2.2; 3; 4.2
MV	Europäische Vogelschutzgebiete	LUNG ⁴	Erhalten: 10/2013	2.2; 3; 4.2
BB	Europäische Vogelschutzgebiete	MUGV ³	Erhalten: 10/2004	2.2; 3; 4.2
MV	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	LUNG ⁴	Erhalten: 03/2013	2.2; 3; 4.2
MV	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	LUNG ⁴	Erhalten: 03/2013	2.2; 3; 4.2
BB	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	MUGV ³	Von 09.2012	2.2; 3; 4.2
BB	Important Bird Area	BfN ⁵	Von 2008	2.2; 3; 4.2
MV	Important Bird Area	BfN ⁵	Von 2008	2.2; 3; 4.2
MV	Naturschutzgebiet	LUNG ⁴	Erhalten: 03/2013	2.2; 3; 4.2
BB	Naturschutzgebiet	MUGV ³	Erhalten: 07/2013	2.2; 3; 4.2
MV	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Landesnaturschutzgesetz	LUNG ⁴	Erhalten: 05/2013	2.2; 3; 4.2
BB	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Landesnaturschutzgesetz	MUGV ³	Erhalten: 06/2013	2.2; 3; 4.2
BB	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Landesnaturschutzgesetz	MUGV ³	Erhalten: 06/2013	2.2; 3; 4.2

Bundesland	Objektart auf Karten	Herkunft	Aktualität / Erhalten	Darstellung auf Karte
BB	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Landesnaturschutzgesetz	MUGV ³	Erhalten: 06/2013	2.2; 3; 4.2
MV	Biosphärenreservat	MUGV ³	Erhalten: 06/2013	2.2; 3; 4.2
BB	Biosphärenreservat	LUNG ⁴	Erhalten: 07/2013	2.2; 3; 4.2
BB	Landschaftsschutzgebiete	MUGV ³	Erhalten: 07/2013	2.2; 3; 4.2
MV	Landschaftsschutzgebiete	LUNG ⁴	Erhalten: 07/2013	2.2; 3; 4.2
MV	Naturpark	LUNG ⁴	Erhalten: 07/2013	2.2; 3; 4.2
BB	Naturpark	MUGV ³	Erhalten: 07/2013	2.2; 3; 4.2
MV / BB	Wald	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.2; 3; 4.2
MV / BB	Stillgewässer ≥ 10ha	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.2; 3; 4.2
Avifauna				
BB	Wiesenbrüter (Punkte)	MUGV ³	Erhalten: 08/2013	---
BB	Wiesenbrüter	MUGV ³	Erhalten: 08/2013	---
BB	Zugkorridore (Linien)	LUGV ⁶	Erhalten: 08/20113	---
MV	Brutvogelkartierung 1994-98 (Punkte)	LINFOS ⁷ -Daten	Von 1994 - 1998	2.3
MV	Kranich (Punkt) Seeadler (Punkt) Schreiadler (Punkt) Schwarzstorch (Punkt) Weißstorch (Punkt)	LUNG ⁴	Von 2013	2.3
MV / BB	---	BfN	Von 2012	---

Bundesland	Objektart auf Karten	Herkunft	Aktualität / Erhalten	Darstellung auf Karte
Ziele der Raumordnung				
MV	Vorranggebiete im Siedlungsbezug	RREP M-V ⁹	Von 08/2010	2.4; 3; 4.2
BB	Rohstoffe	Regionalplan Uckermark-Barnim	Von 2004	2.4; 3; 4.2
MV	Vorrang Rohstoffe	RREP M-V ⁹	Von 08/2010	2.4; 3; 4.2
BB	Eignungsgebiete Windenergie	Regionalplan Uckermark-Barnim	Von 2004	2.4; 3; 4.2
MV	Eignungsgebiete Windenergie	RREP M-V ⁹	Von 08/2010	2.4; 3; 4.2
MV	Vorrang Natur und Landschaft	RREP M-V ⁹	Von 08/2010	2.4; 3; 4.2
BB	Freiraumverbund	Landesentwicklungsplan Brandenburg	Von 05/2009	2.4; 3; 4.2
MV	Tourismusschwerpunktgebiet	RREP M-V ⁹	Von 08/2010	---
MV	Vorranggebiete Trinkwasserschutz	RREP M-V ⁹	Von 08/2010	2.4; 3; 4.2
Bündelung				
MV / BB	Bundesautobahn, Bundesstraßen,	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.5; 3; 4.1; 4.2
MV / BB	Elektrifizierte Schienenwege	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.5; 3; 4.1; 4.2
MV / BB	Freileitungen	ATKIS DLM25 ¹	Erhalten: 09/2013	2.5; 3; 4.1; 4.2
Verwaltung				
MV / BB	Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern (Fläche)	DLM250 ⁸	Erhalten: 01/2014	1,2
MV / BB	Landesgrenzen (Linie)	DLM250 ⁸	Erhalten: 01/2014	Auf allen Karten
MV / BB	Landkreisgrenzen (Linie)	DLM250 ⁸	Erhalten: 01/2014	Auf allen Karten
MV / BB	Gemeindegrenzen (Linie)	DLM250 ⁸	Erhalten: 01/2014	1,2

Bundesland	Objektart auf Karten	Herkunft	Aktualität / Erhalten	Darstellung auf Karte
Allgemein				
MV / BB	UW Bertikow und UW Pasewalk	IBUe ²	---	Auf allen Karten
MV / BB	Länge = NVP +10 km; Breite = ½* Länge	IBUe ²	---	Auf allen Karten
MV / BB	An RWKs und Bündelungspotenzialen ausgerichtet	IBUe ²	---	3; 4.1; 4.2
MV / BB	u.a. Vorzugstrassenkorridor, Trassenkorridore mit nummerierten Segmenten, Trassenkorridorrand bei überlagernden Trassenkorridoren	IBUe ²	---	1.2; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 2.5; 4.1; 4.2
MV / BB	Raumwiderstand nicht qualifizierbar	IBUe ²	---	3; 4.2
MV / BB	Visualisierung von Teilflächen die einen Riegel im Trassenkorridor bilden	IBUe ²	---	4.2
MV / BB	Ampelbewertung in Riegelbereichen	IBUe ²	---	4.2
MV / BB	Topographische Karte, DTK50	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	09/2013	alle

- ¹ ATKIS DLM25 Digitales Landschaftsmodell 1:25.000 = Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
- ² IBUe Ingenieurbüro für Umwelt und Energie GmbH & Co. KG
- ³ MUGV Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; Brandenburg
- ⁴ LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; Mecklenburg Vorpommern
- ⁵ BFN Bundesamt für Naturschutz
- ⁶ LUGV Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- ⁷ LINFOS Landschaftsinformationssammlung
- ⁸ DLM250 Digitales Landschaftsmodell 1:250.000 = Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
- ⁹ RREP M-V Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern